

# Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes

## Umsetzungsleitfaden des Zentralen Kreditausschusses für die Kreditinstitute

(Stand:2. Juni 2010)

### Inhalt

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>I. UMWANDLUNG VON GIROKONTEN IN PFÄNDUNGSSCHUTZKONTEN (P-KONTO)</b> .....	<b>6</b>
1. KEIN ANSPRUCH AUF ERÖFFNUNG EINES P-KONTOS .....	6
2. UMWANDLUNGSANSPRUCH FÜR BESTEHENDE KONTEN .....	6
3. ANTRAGSTELLUNG NUR DURCH KONTOINHABER ODER DEN GESETZLICHEN VERTRETER .....	7
4. DIE EINRICHTUNG EINES P-KONTOS .....	7
a. <i>Vertragliche Vereinbarung</i> .....	7
b. <i>Erklärung des Kunden, dass er kein weiteres P-Konto führt</i> .....	7
5. WIRKUNG DER EINRICHTUNG EINES P-KONTOS AUF DEN PFÄNDUNGSSCHUTZ ANDERER KONTEN .....	8
6. WIRKUNG DER EINRICHTUNG EINES P-KONTOS AUF EINE BEREITS BESTEHENDE KONTOPFÄNDUNG .....	8
7. GEMEINSCHAFTSKONTEN .....	8
8. FREMDWÄHRUNGSKONTO ALS P-KONTO.....	9
9. P-KONTO ALS NACHLASSKONTO .....	9
10. EINRICHTUNG EINES P-KONTO IN ABWESENHEIT DES KUNDEN .....	9
11. MISSBRAUCHSPRÄVENTION, FÜHRUNG MEHRERER P-KONTEN.....	10
a. <i>Kenntnis des Kreditinstitutes von einem weiteren P-Konto</i> .....	10
b. <i>Nachträgliche Kenntnis des Kreditinstitutes von einem weiteren P-Konto</i> .....	11
c. <i>Meldung der Umwandlung in ein P-Konto an die SCHUFA</i> .....	11
d. <i>Abfrage über bestehende P-Konten bei der SCHUFA</i> .....	12
12. UMWANDLUNG IN EIN P-KONTO BEI BESTEHENDER KONTOPFÄNDUNG (§ 850K ABS. 1 SATZ 3 ZPO).....	13
a. <i>Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vor dem 1. Juli 2010</i> .....	13
b. <i>Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach dem 30. Juni 2010</i> .....	13
13. PFÄNDUNGSSCHUTZ IN DER ÜBERGANGSZEIT (BIS ZUM 1. JANUAR 2012).....	14
14. EINORDNUNG DES P-KONTOS IN DAS PRODUKTANGEBOT.....	14
15. INSOLVENZ DES KONTOINHABERS .....	15
<b>II. BERECHNUNG DER HÖHE DES PFÄNDUNGSFREIBETRAGES</b> .....	<b>15</b>
1. PAUSCHALER GRUNDFREIBETRAG.....	15
2. ERHÖHUNGEN DES GRUNDFREIBETRAGES .....	16
3. UNTERHALTSPFLICHTEN DES KONTOINHABERS (§ 850K ABS. 2 NR. 1A ZPO) .....	16
a. <i>Bescheinigungen über bestehende Unterhaltspflichten</i> .....	17
b. <i>Erhöhung des Freibetrags aufgrund von Unterhaltspflichten</i> .....	17
c. <i>Keine Prüfung der Erfüllung der Unterhaltspflichten</i> .....	18
4. GELDLEISTUNGEN FÜR IN GEMEINSCHAFT LEBENDE PERSONEN (§ 850K ABS. 2 SATZ 1 NR. 1B ZPO).....	18
5. ERHÖHUNG DES FREIBETRAGES AUFGRUND EINMALIGER SOZIALLEISTUNGEN (§ 850K ABS. 2 SATZ 1 NR. 2 ZPO) .....	18
6. KINDERGELD (§ 850K ABS. 2 SATZ 1 NR. 3 ZPO) .....	19
a. <i>Kindergeld</i> .....	20
b. <i>Andere Geldleistungen für Kinder</i> .....	20
7. NACHWEISPFICHT GEGENÜBER DEM PFÄNDUNGSGLÄUBIGER .....	20

<b>III.</b>	<b>BESCHEINIGUNGEN ZUR ERHÖHUNG DES PFÄNDUNGSFREIBETRAGES .....</b>	<b>20</b>
1.	ART DER BESCHEINIGUNGEN .....	20
2.	ANFORDERUNGEN AN DIE BESCHEINIGUNGEN .....	21
3.	AUSSTELLER DER BESCHEINIGUNGEN .....	21
4.	GELTUNGSDAUER VON BESCHEINIGUNG ZUR ERHÖHUNG DES FREIBETRAGES (§ 850k Abs. 2 ZPO).....	22
a.	<i>Alter der vorgelegten Bescheinigungen</i> .....	22
b.	<i>Überprüfung durch die Kreditinstitute nur anlässlich der Vorlage der Bescheinigungen - Evidenzprüfung</i> .....	23
c.	<i>Befristete Bescheinigungen</i> .....	23
5.	ZEITPUNKT DER BERÜCKSICHTIGUNG VORGELEGTER BESCHEINIGUNGEN .....	23
6.	AUFBEWAHRUNGSFRISTEN .....	24
<b>IV.</b>	<b>PFÄNDUNGSSUMFANG GEMÄß § 833A ABS. 1 ZPO.....</b>	<b>24</b>
<b>V.</b>	<b>DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG (§ 840 ZPO) .....</b>	<b>25</b>
1.	ANGABEN ÜBER P-KONTO UND UNPFÄNDBARKEIT .....	25
2.	UMWANDLUNG IN EIN P-KONTO NACH PFÄNDUNGSEINGANG/KEIN NACHMELDEERFORDERNIS .....	25
<b>VI.</b>	<b>ZUSTELLUNG EINES PFÄNDUNGS- UND ÜBERWEISUNGSBESCHLUSSES .....</b>	<b>26</b>
1.	ZAHLUNGSSPERRE (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO) .....	26
a.	<i>Auswirkung der vierwöchigen Zahlungssperre (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO)</i> .....	26
b.	<i>Verfügungen des Kontoinhabers während der Zahlungssperre</i> .....	27
c.	<i>Berücksichtigung der Zahlungssperre bei mehreren Kontopfändungen</i> .....	28
d.	<i>Gerichtlich festgestellte Zahlssperre nach § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO für jede Gutschrift aus eingehenden Zahlungen</i> .....	28
e.	<i>Zahlssperre auch für Sparkonten</i> .....	28
2.	BERÜCKSICHTIGUNG VON VERFÜGUNGEN VOR KONTOPFÄNDUNG .....	29
3.	MAßGEBLICHER ZEITPUNKT FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DES FREIBETRAGS .....	29
4.	PFÄNDUNGSSCHUTZ NUR FÜR GUTHABEN .....	29
5.	ÜBERTRAGUNG VON FREIBETRÄGEN IN DEN FOLGEMONAT .....	29
a.	<i>Keine Übertragung in den übernächsten Monat</i> .....	29
b.	<i>Übertragung von Freibeträgen aufgrund einmaliger Geldleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)</i> .....	30
6.	REIHENFOLGE DER ANRECHNUNG AUF FREIBETRÄGE.....	30
7.	FORTSCHREIBUNG DER FREIBETRÄGE BEI MEHREREN PFÄNDUNGEN .....	30
a.	<i>Bei „herkömmlichen“ Pfändungen</i> .....	30
b.	<i>Bei Unterhaltspfändungen</i> .....	31
8.	BERÜCKSICHTIGUNG VON VERFÜGUNGEN MIT KREDITKARTEN .....	32
a.	<i>Anrechnung auf den Freibetrag/nicht ausreichender Freibetrag</i> .....	32
b.	<i>Zeitpunkt der Anrechnung auf den Freibetrag</i> .....	32
9.	VERFÜGUNG AN GELDAUTOMATEN .....	33
a.	<i>Maßgeblichkeit des Dispositionssaldos</i> .....	33
b.	<i>Verfügung an Geldautomaten im Ausland</i> .....	33
c.	<i>Berücksichtigung von Gebühren bei Verfügungen an Geldautomaten</i> .....	33
10.	RÜCKLASTSCHRIFTEN .....	34
11.	ANRECHNUNG VON DARLEHENSTILGUNGEN AUF DEN FREIBETRAG .....	35
12.	VORPFÄNDUNG (§ 845 ZPO) .....	36
13.	RUHENDSTELLUNG VON KONTOPFÄNDUNGEN .....	37
<b>VII.</b>	<b>SCHUTZ VON SOZIALLEISTUNGEN UND KINDERGELD AUF DEBITORISCHEN KONTEN (§ 850K ABS. 6 ZPO)</b>	<b>39</b>
1.	NEUREGELUNG.....	39
2.	KEIN SCHUTZ, WENN FREIBETRAG BEREITS AUSGESCHÖPFT IST .....	40
3.	VERRECHNUNG MIT ENTGELTEN .....	40
4.	SCHUTZ BEI ALTPFÄNDUNGEN (VOR JULI 2010) .....	41
<b>VIII.</b>	<b>PFÄNDUNGSSCHUTZ FÜR KONTOGUTHABEN AUS WIEDERKEHRENDEN LEISTUNGEN (§ 850L ZPO) .....</b>	<b>41</b>

<b>IX.</b>	<b>AUFHEBUNG DER PFÄNDUNG/ANORDNUNG DER UNPFÄNDBARKEIT (§ 833A ABS. 2 ZPO) .....</b>	<b>41</b>
1.	WIRKUNG DER RICHTLICHEN ANORDNUNG NACH § 833A ABS. 2 SATZ 1 NR. 1 UND 2 ZPO.....	41
2.	AUFHEBUNG DER PFÄNDUNG NACH § 833A ABS. 2 SATZ 1 NR. 1 ZPO .....	42
3.	ANORDNUNG DER UNPFÄNDBARKEIT NACH § 833A ABS. 2 SATZ 1 NR. 2 ZPO.....	42
4.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ABLEHNUNG EINER ANORDNUNG NACH § 833A ABS. 2 ZPO.....	43
<b>X.</b>	<b>ÜBERGANGSREGELUNGEN .....</b>	<b>43</b>
1.	UMWANDLUNG IN EIN PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO BEI BESTEHENDER KONTOPFÄNDUNG .....	43
2.	PFÄNDUNGSUMFANG GEMÄß § 833A ABS. 1 ZPO .....	43
3.	ABGABE EINER DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG .....	43
4.	ZAHLUNGSSPERRE (§ 835 ABS. 3 SATZ 2 ZPO) .....	44
5.	SCHUTZ VON KINDERGELD UND SOZIALLEISTUNGEN .....	44

## Einleitung

Mit dem Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes<sup>1</sup> werden zum 1. Juli 2010 Pfändungsschutzkonten eingeführt. Jeder Inhaber eines Girokontos wird ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Umwandlung seines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto haben. Wird das Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet, so steht dem Kontoinhaber ein gesetzlicher Freibetrag zu, der - anders als nach geltendem Recht - vom Kreditinstitut ohne einen Freigabebeschluss eines Gerichtes berücksichtigt werden kann. Je nach den individuellen Lebensumständen des Kontoinhabers kann dieser Freibetrag erhöht werden, etwa wenn der Kontoinhaber gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen hat. Ziel des Gesetzgebers ist es, die regelmäßig bei Kontopfändungen eintretende Blockade eines Girokontos zu vermeiden, und dem Kontoinhaber zu ermöglichen, im Rahmen seines Freibetrages weiterhin die Kosten des täglichen Lebens wie etwa Mietzahlungen oder Abschläge für Strom und Wasser im Wege des unbaren Zahlungsverkehrs zu begleichen.

Das Ziel des Gesetzgebers ist auch eine Verringerung des Aufwandes, den Kreditinstitute als Drittschuldner bei einer Kontopfändung betreiben müssen. Zwar ist mit der Prüfung von Belegen des Kontoinhabers zum Zweck der Erhöhung der Pfändungsfreibeträge ein höherer Aufwand verbunden als nach geltendem Recht, aber auf der anderen Seite können sich Erleichterungen dadurch ergeben, dass die weitere Abwicklung der Pfändung weitgehend automatisiert ablaufen kann. Ob das Ziel des Gesetzgebers, auch den Aufwand der Kreditinstitute zu verringern, mit dem vorliegenden Gesetz erreicht werden kann, wird freilich erst die praktische Umsetzung zeigen.

Vorliegender Leitfaden ist von den im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft erarbeitet worden, um für die Bankpraxis die Funktionsweise des neuen Rechts der Kontopfändung darzustellen und um Hinweise zur Auslegung der gesetzlichen Regelungen zu geben. Der Leitfaden enthält darüber hinaus Hinweise, welche geschäftspolitischen und organisatorischen Entscheidungen und Maßnahmen durch die Gesetzesänderung erforderlich sind. Die Berechnung der Freibeträge und die Kontoführung eines Pfändungsschutzkontos kann mit Hilfe von EDV-Programmen weitgehend automatisiert abgewickelt werden, so dass Erläuterungen in diesem Leitfaden zur Berechnung von Freibeträgen, zu Überträgen von nicht in Anspruch genommenen Freibeträgen in Folgemonate und ähnlichem dem Verständnis dienen, bei der organisatorischen Vorbereitung aber nicht weiter beachtet werden müssen, wenn EDV-Programme für Pfändungsschutzkonten vom Kreditinstitut eingesetzt werden. Welche Berechnungen

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 7. Juli 2009, BGBl. I 2009, S. 1707. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Vorschriften im achten Buch der Zivilprozeßordnung (§§ 828- 863 ZPO), aber unter anderem auch Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 309, 314 und 316 AO), des Einkommenssteuergesetzes (§ 76a EStG) und des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (§ 55 SGB I). Das Gesetz tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

automatisiert berücksichtigt werden hängt von dem jeweils verwendeten EDV-Programm ab; insofern sind die Erläuterungen des Programmanbieters zu beachten.

Der Leitfaden ist in seinen wesentlichen Teilen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Länder (AG SBV) erörtert worden, mit dem Ziel, ein weitgehend einheitliches Verständnis über die mit der gesetzlichen Neuregelung verbundenen Änderungen im Bereich des Kontopfändungs-schutzes zu erreichen. Bei Bedarf ist eine Weiterentwicklung des Leitfadens beabsichtigt. Der vorliegende Leitfaden fördert somit das einheitliche Verständnis der gesetzlichen Regelungen über den Bereich der Kreditwirtschaft hinaus. Zur Information der Kunden stehen andere Informationsmittel zur Verfügung.

## I. Umwandlung von Girokonten in Pfändungsschutzkonten (P-Konto)

### 1. Kein Anspruch auf Eröffnung eines P-Kontos

Eine natürliche Person hat **keinen** gesetzlichen Anspruch auf Eröffnung eines P-Kontos. Zu beachten ist jedoch die ZKA-Empfehlung zum „Girokonto für jedermann“<sup>2</sup>. Das an die Bank herangetragene Begehren des Kunden, sein Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln, stellt für sich genommen keinen Kündigungsgrund der Kontoverbindung dar. Der Kunde hat vielmehr einen gesetzlichen Anspruch auf Umstellung des Kontos. Kein Anspruch besteht jedoch darauf, dass auch bereits gewährte Leistungen (z. B. Kreditkarte, Überziehungskredit) weiterhin gewährt werden.

### 2. Umwandlungsanspruch für bestehende Konten

Nach § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO kann ein Kunde jederzeit verlangen, dass sein bereits bestehendes Konto in ein P-Konto umgewandelt wird. Das Kreditinstitut hat für die Umstellung drei Bankarbeitstage Zeit; das Konto muss zum Beginn des vierten auf die Erklärung des Kunden folgenden Geschäftstages umgestellt sein (§ 850k Abs. 7 Satz 3 ZPO). Diese Frist sollte jedoch nicht ausgenutzt werden. Insbesondere im Falle der Umwandlung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Guthaben bereits gepfändet worden ist, ist eine möglichst kurzfristige Umstellung anzustreben.

Der Kunde hat einen gesetzlichen Anspruch auf Umstellung des Kontos auf ein P-Konto. Wenn das Institut bereit ist, dem Kunden ein Girokonto einzurichten, kann die Einrichtung eines neuen Girokontos freilich im gleichen Geschäftsgang einhergehen mit der Umwandlung dieses neuen Girokontos in ein P-Konto. Während jedoch für die Einrichtung eines neuen Girokontos kein gesetzlicher Anspruch besteht - zu beachten ist jedoch die ZKA-Empfehlung zum „Girokonto für jedermann“ - ist das Institut gesetzlich verpflichtet, ein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln. Weil der Kunde einen gesetzlichen Anspruch hat, ist es unzulässig, ein Entgelt für die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto zu verlangen.

Der Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto besteht unabhängig davon, ob es sich um ein debitorisches oder kreditorisches Konto handelt. Allerdings gewährt § 850k Abs. 1 ZPO Pfändungsschutz nur für das Guthaben auf einem P-Konto. Das bedeutet, dass der Inhaber eines debitorischen Kontos solange ohne Pfändungsschutz ist - Ausnahmen bestehen bei Kindergeld und Sozialleistungen (vgl. unten Punkt VII.) -, wie er kein Guthaben auf seinem Konto aufbaut. Für die Übergangszeit bis Januar 2012

<sup>2</sup> <<http://www.zka-online.de/zka/zahlungsverkehr/girokonto-fuer-jedermann/zka-empfehlung.html>>

müssen die Kontoinhaber debitorischer Konten eine Umwandlung also sorgfältig abwägen. Die Institute können jedoch gezielt auf betroffene Kunden zugehen und mit diesen - unter Hinweis auf die neue Rechtslage - eine Rückführung des Sollsaldo anstreben (z.B. durch Umschuldung).

### 3. **Antragstellung nur durch Kontoinhaber oder den gesetzlichen Vertreter**

Nach § 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO kann nur der Kontoinhaber, der eine natürliche Person ist, oder sein gesetzlicher Vertreter ein P-Konto einrichten. Die Einrichtung durch einen Bevollmächtigten ist damit ausgeschlossen. Das gilt sowohl für die Eröffnung eines neuen P-Kontos, als auch für die Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein P-Konto. Als gesetzliche Vertreter kommen die Eltern in Betracht (§ 1629 BGB) sowie ein Vormund oder Betreuer<sup>3</sup> (§ 1793 BGB, § 1902 BGB). Eine Vorsorgevollmacht reicht nicht aus.

### 4. **Die Einrichtung eines P-Kontos**

Grundlage für die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut (§ 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO). Ferner muss der Kunde bei der Umwandlung eine Erklärung abgeben, dass er kein weiteres P-Konto führt (§ 850k Abs. 8 Satz 2 ZPO).

#### a. **Vertragliche Vereinbarung**

Die Umwandlung erfolgt, wenn Kreditinstitut und Kunde sich einig sind, dass das Girokonto zukünftig als P-Konto geführt wird. Der Kunde hat einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass die Bank eine solche Vereinbarung mit ihm schließt. Die Vereinbarung kann nur zwischen der Bank und dem Kontoinhaber selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden (siehe dazu unten: Punkt I.10, Einrichtung eines P-Kontos in Abwesenheit des Kunden).

#### b. **Erklärung des Kunden, dass er kein weiteres P-Konto führt**

Bei der Vereinbarung zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber, dass ein Girokonto zukünftig als P-Konto geführt wird, hat der Kontoinhaber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres P-Konto führt (§ 850k Abs. 8 Satz 2 ZPO). Das Kreditinstitut muss diese Angabe grundsätzlich nicht weiter überprüfen. Zu beachten sind aber die Ausführungen zur Missbrauchsprävention (vgl. Punkt I.11, SCHUFA-Meldungen und Kenntnis der Bank von einem weiteren P-Konto des Kontoinhabers).

---

<sup>3</sup> Vormund und Betreuer sind zwar nicht Vertreter kraft Gesetzes, werden aber aufgrund eines Gesetzes durch einen Rechtsakt der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Vertretern bestellt und unterscheiden sich insofern von einem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter. Sie zählen damit ebenfalls zu den gesetzlichen Vertretern (Palandt - *Heinrichs*, vor§ 164 Rn 5).

## 5. Wirkung der Einrichtung eines P-Kontos auf den Pfändungsschutz anderer Konten

Hat der Pfändungsschuldner ein P-Konto eingerichtet, so kommt ein Kontopfändungsschutz auf anderen Konten nicht in Betracht. Das gilt auch für den besonderen Schutz von Sozialleistungen und folgt aus § 55 Abs. 5 SGB I und § 76a Abs. 5 EStG<sup>4</sup>. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines P-Kontos und zahlt es die Sozialleistungen an den Kontoinhaber aus, so leistet es mit befreiender Wirkung (§ 55 Abs. 5 Satz 2 SGB I, § 76a Abs. 5 Satz 2 EStG).

## 6. Wirkung der Einrichtung eines P-Kontos auf eine bereits bestehende Kontopfändung

Liegen eine Pfändung und ein entsprechender gerichtlicher Freigabebeschluss (nach altem Recht) vor und wird das Konto später auf Antrag des Kontoinhabers in ein P-Konto umgewandelt, so hat der vorliegende Freigabebeschluss keine Wirkung mehr, da nunmehr der (automatische) Pfändungsschutz des P-Kontos greift.

## 7. Gemeinschaftskonten

Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto von **einer** natürlichen Person geführt werden, da ansonsten die Freibeträge, die personenbezogen sind, nicht berücksichtigt werden können. § 850k Abs. 7 ZPO spricht insoweit vom Kunden, „der eine natürliche Person ist“ und in der Gesetzesbegründung<sup>5</sup> wird eine Führung des P-Kontos als gemeinschaftliches "Oder-Konto" oder als "Und-Konto" ausdrücklich ausgeschlossen.

Demnach haben die Inhaber eines Gemeinschaftskontos **keinen Anspruch** auf Umwandlung des Gemeinschaftskontos in ein P-Konto. Sie müssen jeder für sich ein Einzelgirokonto eröffnen, das dann als P-Konto geführt werden kann.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Institut aufgrund einer geschäftspolitischen Entscheidung ein Gemeinschaftskonto, dessen Guthaben bereits gepfändet ist, in ein Einzelkonto umwandelt und dem Kontoinhaber zukünftig Pfändungsschutz im Rahmen eines P-Kontos gewährt. Eine Rückwirkung ist damit allerdings nicht verbunden: Das bereits gepfändete Guthaben des Gemeinschaftskontos kann **nicht** durch nachträgliche Umwandlung in ein Einzelkonto und dann in ein P-Konto der Pfändung entzogen werden. Die Rechtslage unterscheidet sich von der Pfändung von Guthaben auf einem Einzelkonto, das zum Zeitpunkt der Pfändung noch nicht als P-Konto ge-

<sup>4</sup> Vergleiche auch die amtliche Begründung: BT-Drucks. 16/7615, S. 14.

<sup>5</sup> BT-Drucks. 16/7615, S. 12 und 20.



führt wird, aber während der Vierwochenfrist des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO in ein P-Konto umgewandelt wird (siehe dazu unten 12. Umwandlung in ein P-Konto bei bestehender Kontopfändung (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO)).

In bestimmten Fällen kann es sich anbieten, Kunden bei der Einrichtung eines Gemeinschaftskontos darauf hinzuweisen, dass dieses später nicht in ein P-Konto umgewandelt werden kann, sondern dass nur Einzelkonten in ein P-Konto umgewandelt werden können. Dieser frühzeitige Hinweis könnte spätere Schwierigkeiten, insbesondere im Falle der Pfändung von Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto, vermeiden helfen.

#### **8. Fremdwährungskonto als P-Konto**

Es erscheint wegen der in inländischer Währung zu berechnenden und gewährenden Freibeträge und der auf eine ausländische Währung lautende Kontoführung fraglich, ob ein Fremdwährungskonto als P-Konto geführt werden kann.

#### **9. P-Konto als Nachlasskonto**

Verstirbt der Inhaber eines P-Kontos, so entfällt mit seinem Tod die Eigenschaft als P-Konto. Diese ist höchstpersönlicher Natur und an die Person des Kontoinhabers gebunden. Zudem handelt es sich bei dem Konto einer Erbengemeinschaft um ein Gemeinschaftskonto, für welches das Gesetz keinen Pfändungsschutz gewährt (s. o.). Mit dem Erlöschen der Eigenschaft als P-Konto verliert das Guthaben auf dem Konto seinen Pfändungsschutz. Es ist - vorbehaltlich eines Antrags nach § 765a ZPO - an den Gläubiger auszukehren.

#### **10. Einrichtung eines P-Konto in Abwesenheit des Kunden**

Die Führung eines Girokontos als P-Konto basiert auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem kontoführenden Kreditinstitut und dem Kontoinhaber (§ 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO). Diese vertragliche Vereinbarung, mit der eine bereits bestehende vertragliche Vereinbarung (Girovertrag) geändert wird, kann nicht nur gelegentlich eines Besuches des Kunden in der Filiale geschlossen werden, sondern auch in Abwesenheit des Kunden. Wichtig ist, dass auch in solchen Fällen darauf geachtet wird, dass der Kunde die gesetzlich geforderte Erklärung abgibt, dass er kein weiteres P-Konto führt (§ 850k Abs. 8 Satz 2 ZPO). Daher dürfte es sich anbieten, die Abrede mit dem Kunden nicht fernmündlich zu schließen, sondern aus Gründen der Nachweisbarkeit die Schriftform zu wählen. Wenn in Einzelfällen, in denen dem Kontoinhaber das Aufsuchen der Filiale nicht möglich ist (Gehbehinderung, schwere Krankheit), eine Abrede zur Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto in Abwesenheit

erfolgt, weil beispielsweise ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bereits zugestellt ist und Pfändungsschutz durch Umwandlung des Kontos in ein P-Konto erreicht werden soll, dann sollte aus Beweisgründen die Erklärung des Kunden, dass er kein weiteres P-Konto führt, schriftlich nachgefordert werden. Eine Vertretung – auch durch nahe Angehörige – ist vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen, solange der Vertreter nicht gesetzlicher Vertreter, also bei Erwachsenen gerichtlich bestellter Betreuer ist (siehe oben Punkt I.3).

Zu unterscheiden ist der zuvor beschriebene Sachverhalt, bei dem ein bereits bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird, von dem Fall, dass der Kunde ein Girokonto eröffnet und gleichzeitig mit dem Kreditinstitut vereinbaren möchte, dass das zu eröffnende Girokonto als P-Konto geführt wird. Von einer Kontoeröffnung im Fernabsatz unter gleichzeitiger Umwandlung des so eröffneten Kontos in ein P-Konto ist abzuraten, da hier die Gefahr eines Widerrufs besteht, was insbesondere im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Kontopfändung zu Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung führen kann. Soll gleichwohl auf diese Weise ein Vertrag zur Führung eines Girokontos als P-Kontos zustande kommen, so sind die Vorschriften zum Fernabsatz (insbesondere Widerrufsbelehrung) einzuhalten.

## **11. Missbrauchsprävention, Führung mehrerer P-Konten**

Jede natürliche Person darf nur ein P-Konto führen. Dem Gesetzgeber war daran gelegen, einen möglichen Missbrauch durch die Führung mehrerer P-Konten auszuschließen. Dazu hat er verschiedene gesetzliche Regelungen eingeführt:

- Der Kontoinhaber muss bei der Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto erklären, dass er kein weiteres P-Konto führt (§ 850k Abs. 8 Satz 2 ZPO).
- Bei der Umwandlung eines Girokontos soll das Kreditinstitut, das dem SCHUFA-Verfahren angeschlossen ist, die Umwandlung des Kontos in ein P-Konto der SCHUFA melden, so dass anhand des Datenbestandes bei der SCHUFA festgestellt werden kann, ob ein Kontoinhaber bereits ein weiteres P-Konto führt (§ 850k Abs. 8 Satz 4 ZPO).
- Stellt sich bei einer Pfändung heraus, dass der Pfändungsschuldner mehrere P-Konten führt, so hat der Pfändungsgläubiger ein Wahlrecht, welches Konto weiterhin als P-Konto geführt werden darf (§ 850k Abs. 9 ZPO).

### **a. Kenntnis des Kreditinstitutes von einem weiteren P-Konto**

Jeder Kontoinhaber darf nur ein P-Konto führen (§ 850k Abs. 8 Satz 1 ZPO). Sollte das Kreditinstitut bei Antragstellung wissen, dass bereits ein P-Konto existiert, sollte

es von der Eröffnung eines weiteren P-Kontos absehen; ein gesetzlicher Anspruch des Kontoinhabers auf Umwandlung besteht in diesem Fall nicht.

#### **b. Nachträgliche Kenntnis des Kreditinstitutes von einem weiteren P-Konto**

Erfährt ein Kreditinstitut nach Einrichtung eines P-Kontos, dass der Kontoinhaber bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres P-Konto führt, so hat das (zunächst) keine Auswirkung auf die Kontoführung.

Das Kreditinstitut hat jedoch in einem solchen Fall - auch unter Berücksichtigung der ZKA-Empfehlung "Girokonto für jedermann" - ein Kündigungsrecht in Bezug auf die Kontobeziehung insgesamt, da der Kunde bewusst falsche Angaben gemacht hat.

Soweit auf dem Konto **keine** Pfändung vorliegt, kann es anstelle einer Kündigung der gesamten Kontobeziehung das P-Konto auch wieder in ein "normales" Girokonto umwandeln (Kündigung der P-Konto-Vereinbarung). Voraussetzung für diese Umwandlung bzw. Kündigung der P-Konto-Vereinbarung ist jedoch, dass die Tatsache, dass der Kunde mehr als ein P-Konto führt, feststeht. Insofern könnte sich vor Kündigung oder Umwandlung ein Hinweis an den Kunden anbieten, etwa dergestalt, dass er darauf aufmerksam gemacht wird, dass das Kreditinstitut von der Tatsache Kenntnis erlangt hat und daher eine Kündigung oder Umwandlung beabsichtigt.

Liegt auf dem P-Konto jedoch bereits eine Pfändung vor, so kommt eine Umwandlung des P-Kontos in ein normales Girokonto nicht mehr in Betracht. In einem solchen Falle sieht das Gesetz in § 850k Abs. 9 ZPO nämlich nur eine Wahlmöglichkeit des Gläubigers vor, welches von mehreren P-Konten weiterhin als P-Konto geführt werden soll. Leistungen an den Kunden im Rahmen des Freibetrags vor Zustellung der gerichtlichen Entscheidung behalten ihre befreiende Wirkung (arg. e. § 850k Abs. 9 Satz 5 ZPO). Für die Kündigung des P-Kontos können jedoch im Einzelfall andere Kündigungsgründe vorliegen; diesbezüglich schließt die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Kündigung nicht aus.

#### **c. Meldung der Umwandlung in ein P-Konto an die SCHUFA**

Die Meldung der Umwandlung in ein P-Konto an die SCHUFA soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers der Missbrauchsprävention dienen, indem aus dem Datenbestand der SCHUFA ersichtlich ist, ob ein Kontoinhaber bereits ein anderes P-Konto führt. Aus diesem Grunde ist bei Einrichtung eines P-Kontos eine Meldung an die SCHUFA vorzunehmen. Viele EDV-Programme werden diese Meldung automatisch

vornehmen, wenn das Merkmal P-Konto aktiviert wird. Die SCHUFA hat mitgeteilt, dass die Meldung kostenfrei ist.

#### **d. Abfrage über bestehende P-Konten bei der SCHUFA**

Die Erklärung des Kontoinhabers, dass er kein weiteres P-Konto führt (§ 850k Abs. 8 Satz 2 ZPO) kann vom Kreditinstitut durch eine SCHUFA-Abfrage überprüft werden. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse der SCHUFA-Abfrage könnte für die Kreditinstitute von Interesse sein, weil bei einem bereits bestehenden P-Konto kein Anspruch des Kunden auf Führung eines Girokontos als P-Konto besteht. Das würde - spätestens ab 2012 - den Aufwand bei Kontopfändungen erheblich verringern, da jegliches Guthaben nach Ablauf der Zahlungssperre an den Gläubiger ausgekehrt werden kann.

Es dürfte jedoch keine nachteiligen Folgen für das Kreditinstitut haben, wenn es eine SCHUFA-Abfrage grundsätzlich (zu den Ausnahmen sogleich) nicht vornimmt bevor es ein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umwandelt. Ein Nachteil für den Pfändungsgläubiger aus der Führung mehrerer P-Konten kann nur dann entstehen, wenn er Guthaben auf mehreren P-Konten gepfändet hat; andernfalls kommt ein besonderer Schutz von Guthaben auf dem zweiten P-Konto nicht in Betracht, da dieses gar nicht gepfändet worden ist. Sind aber beide P-Konten gepfändet worden, so ist dem Gläubiger dies aus der Drittschuldnererklärung ersichtlich. Dem Gläubiger ist dies aus der Drittschuldnererklärung jedoch nicht ersichtlich, wenn die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, indem das Guthaben auf dem Girokonto bereits gepfändet worden ist und die Drittschuldnererklärung mit dem Inhalt abgegeben worden ist, dass das Konto nicht als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Es ist freilich möglich - etwa zur Vermeidung von Nachfragen durch Gläubiger -, nach der Umwandlung eines Pfändungsschutzkontos eine erneute Drittschuldnererklärung abzugeben, in der die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto mitgeteilt wird; eine Pflicht hierzu besteht nicht (siehe auch: V. Drittschuldnererklärung (§ 840 ZPO), 2. Umwandlung in ein P-Konto nach Pfändungseingang/Kein Nachmelde-erfordernis).

Entscheidet sich ein Kreditinstitut, die SCHUFA-Abfrage vor der Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto grundsätzlich nicht vorzunehmen, so sollte es dieses Vorgehen in den Fällen nicht wählen, in denen eine Umwandlung eines Girokontos zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem bereits das Guthaben dieses Kontos gepfändet ist. In diesen Fällen wäre dem Gläubiger aufgrund einer Drittschuldnererklärung nämlich nicht in jedem Fall ersichtlich, dass mehrere P-Konten geführt werden.

Würde das Kreditinstitut gleichwohl ein weiteres Pfändungsschutzkonto einrichten, könnte dies zu einem Schaden beim Pfändungsgläubiger führen. Es sollte also sichergestellt werden, dass jedenfalls dann, wenn eine Umwandlung eines Girokontos nach Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgt, vorher eine SCHUFA-Abfrage mit dem Ziel erfolgt, zu überprüfen, ob der Kontoinhaber bereits ein anderes Pfändungsschutzkonto führt.

## **12. Umwandlung in ein P-Konto bei bestehender Kontopfändung (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO)**

### **a. Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vor dem 1. Juli 2010**

Bei einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der vor dem, 1. Juli 2010 zugestellt worden ist, wirkt die spätere Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto immer nur in die Zukunft. Das Girokonto kann ab dem 1. Juli 2010 nur mit Wirkung für die Zukunft in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Eine rückwirkende Umwandlung nach § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO scheidet aus, weil ansonsten ein Sachverhalt vor dem 1. Juli 2010 nach einem Gesetz behandelt werden würde, das erst am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist. Das gilt auch, wenn die 14-Tagesfrist des bisherigen § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO noch nicht abgelaufen ist; auch dann kommt eine Umwandlung nur mit Wirkung in die Zukunft in Betracht. Insofern unterscheidet sich die Rechtslage von der, die bei Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach dem 30. Juni 2010 besteht.

### **b. Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach dem 30. Juni 2010**

*Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto innerhalb der Vier-Wochen-Frist (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO)*

Die Einrichtung eines P-Kontos wirkt nicht nur in die Zukunft. Insbesondere dann, wenn ab dem Jahre 2012 Pfändungsschutz bei Kontopfändungen nur noch auf P-Konten zu erlangen ist, muss auch derjenige Pfändungsschutz erlangen können, der sein Girokonto im Zeitpunkt der Pfändung noch nicht als P-Konto geführt hat. Das Gesetz sieht daher eine Rückwirkung der Einrichtung eines P-Kontos vor.

Das Guthaben auf einem Girokonto unterliegt auch dann dem Pfändungsschutz wie das Guthaben auf einem P-Konto, wenn das Girokonto vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Bank in ein P-Konto umgewandelt wird (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO). Das gilt auch dann, wenn ein neuer Kalendermonat angebrochen ist. Etwaige Verfügungen in dieser Zeit - trotz der Zahl Sperre

sind etwa Verfügungen über Sozialleistungen in dieser Zeit möglich - müssen nachberechnet werden und Schuldner (Kontoinhaber) und Gläubiger sind so zu stellen, als wäre das Girokonto im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bereits als P-Konto geführt worden.

*Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist  
(§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO)*

Erfolgt die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto erst nach Ablauf von vier Wochen nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses, so wirkt die Umwandlung nur in die Zukunft (siehe auch oben „Wirkung der Einrichtung eines P-Kontos auf eine bereits bestehende Kontopfändung“).

**13. Pfändungsschutz in der Übergangszeit (bis zum 1. Januar 2012)**

Bis zum 1. Januar 2012 kann Pfändungsschutz sowohl auf einem P-Konto als auch auf einem gewöhnlichen Girokonto erlangt werden. Nach § 850l Abs. 4 ZPO ist ein Antrag auf Pfändungsschutz nach § 850l Abs. 1 ZPO (bisheriges Pfändungsschutzregime) nur zulässig, wenn der Kontoinhaber kein P-Konto "bei einem Kreditinstitut" führt.

**14. Einordnung des P-Kontos in das Produktangebot**

Schon bislang ist die Behandlung von gepfändeten Konten in der Praxis sehr unterschiedlich.

Auch die Einführung des P-Kontos eröffnet den Instituten verschiedene Möglichkeiten. Die Besonderheit liegt darin, dass mit der bloßen Umwandlung in ein P-Konto aus Sicht des Kreditinstitutes noch keine Änderung eintritt (man denke an den Fall, in dem der Kontoinhaber vorsorglich ein P-Konto beantragt, es aber voraussichtlich nie zu einer Pfändung kommen wird). Die aus Sicht des Institutes für die Kontoführung gravierenden Wirkungen treten nach wie vor erst mit dem Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ein.

Es ist denkbar, das P-Konto als eigenständiges „Produkt“ mit eigens definiertem Leistungskatalog anzubieten. Das P-Konto kann aber auch wie das bisherige Girokonto (d. h. mit bisherigem Leistungsumfang) weitergeführt werden.

Mit der Einführung des P-Kontos wird auch die Frage nach den Entgeltmöglichkeiten für die Kontoführung diskutiert. Die amtliche Begründung zum Gesetz führt hierzu im Allgemeinen Teil (BT- Drucks. 16/12714, S. 17) aus, dass ein Sonderentgelt für

die Umstellung eines Kontos in ein P-Konto mit der BGH-Rechtsprechung nicht vereinbar sei. Auch für die Führung des P-Kontos dürfe die Preisgestaltung jedenfalls das für ein allgemeines Gehaltskonto Übliche nicht übersteigen. Der Rechtsausschuss des Bundestages verleiht seiner Erwartung Ausdruck, dass die Kreditwirtschaft ihren Beitrag leisten werde, den Zugang zum P-Konto nicht zu erschweren. Es obliegt somit der geschäftspolitischen Entscheidung der Institute, für die Führung eines P-Kontos jeweils ein sachgerechtes Entgelt zu vereinbaren. Eine differenzierte Preisgestaltung dürfte umso nachvollziehbarer sein, je deutlicher das P-Konto als eigenständiges Produkt angeboten wird.

Bei der Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass alle bisherigen Leistungen (z. B. Kreditkarte, Überziehungskredit) weiterhin gewährt werden. Gründe für die Einschränkung des Leistungsspektrums können sich daraus ergeben, dass Pfändungsschutz grundsätzlich - abgesehen von Kindergeld und Sozialleistungen - nur für Guthaben gewährt wird.

## **15. Insolvenz des Kontoinhabers<sup>6</sup>**

Es spricht vieles dafür, dass ein Pfändungsschutzkonto trotz der Insolvenz des Kontoinhabers bestehen bleibt<sup>7</sup>. Jedenfalls ist für den Fall der Fortführung des Pfändungsschutzkontos nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wie es auch vor der Einführung von Pfändungsschutzkonten häufig praktiziert worden ist, die Funktionsweise des Pfändungsschutzkontos nutzbar: Mit der Verfahrenseröffnung ist das Pfändungsschutzkonto so zu behandeln, als wäre ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt worden. Auskehrungen, die sich aufgrund eines die Pfändungsfreibeträge übersteigenden Guthabens ergeben, sind an den Insolvenzverwalter (anstelle des sonst vorhandenen Pfändungsgläubigers) zu leisten.

## **II. Berechnung der Höhe des Pfändungsfreibetrages**

### **1. Pauschaler Grundfreibetrag**

Die maßgeblichste Änderung des neuen Kontopfändungsrechts ist die pauschale Gewährung von Pfändungsschutz. Auf einem P-Konto wird immer ein Pfändungsfreibetrag in Höhe des jeweiligen Grundfreibetrages (derzeit 985,15 €) gewährt (vgl. § 850k

---

<sup>6</sup> Einzelheiten der diesbezüglichen Rechtsfragen konnten bis zum Redaktionsschluss des vorliegenden Leitfadens nicht abgestimmt werden. Die Verbände werden zu gegebener Zeit die ihnen jeweils angeschlossenen Mitgliedsinstitute über das Ergebnis der rechtlichen Erörterungen betreffend die Behandlung von Pfändungsschutzkonten in der Insolvenz des Kontoinhabers informieren.

<sup>7</sup> *Büchel*, ZInsO 2010, 20 (26). A.A.: *du Carrois*, ZInsO 2009, 1801 (1805).

Abs. 1 ZPO)<sup>8</sup>. Dieser Grundfreibetrag wird bei Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses aktiviert; solange keine Pfändung des Guthabens auf dem Konto erfolgt ist, kann der Kontoinhaber unabhängig vom Freibetrag ohne gesetzliche Beschränkung über sein P-Konto verfügen. Die besonderen Wirkungen des Pfändungsschutzkontos (etwa die Freibeträge) entstehen erst mit der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Der P-Konto-Inhaber kann diesen pauschalen Freibetrag jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn entsprechendes Guthaben auf dem Konto vorhanden ist.

Unbeachtlich ist, woher das Guthaben auf dem P-Konto stammt (Arbeitslohn, Sozialleistung, Kindergeld usw.). Die Institute müssen keine „Umsatzkontrolle“ durchführen. Das bedeutet auch, dass Gelder für Dritte, die auf ein P-Konto gelangen, im Rahmen des pauschalierten Pfändungsschutzes an den Kontoinhaber ausgezahlt werden können. Auch insoweit trifft die Institute keine Überprüfungspflicht.

## **2. Erhöhungen des Grundfreibetrages**

Der pauschale pfändungsfreie Grundfreibetrag kann auf Antrag des Schuldners nach Maßgabe des § 850k Abs. 2 ZPO erhöht werden. Gründe hierfür sind:

- Unterhaltspflichten,
- einmalige Sozialleistungen,
- Mehraufwand für körperliche bzw. gesundheitliche Behinderungen,
- Kindergeld.

Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung des erhöhten Pfändungsfreibetrages nur verpflichtet, wenn dieser entsprechende Nachweise erbringt (§ 850k Abs. 5 ZPO). Diese Nachweise können Bescheinigungen des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sein (dazu nachfolgend Punkt III.3).

## **3. Unterhaltspflichten des Kontoinhabers (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO)**

---

<sup>8</sup> Der Pfändungsfreibetrag nach § 850k Abs. 1 ZPO ergibt sich aus § 850c Abs. 1 Satz 1, § 850c Abs. 2a ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz. Die Pfändungsfreigrenzen werden jährlich zum 1. Juli überprüft. Nach der letzten Überprüfung blieben sie über den 30. Juni 2009 hinaus bis zum 30. Juni 2011 gemäß Bekanntmachungen vom 15. Mai 2009 (BGBl. I 2009, Seite 1141) unverändert; es gelten, da auch im Jahre 2007 die Pfändungsfreigrenzen unverändert geblieben sind (Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (BGBl. I 2007, Seite 64)), die in der Bekanntmachung vom 25. Februar 2005 (BGBl. I 2005, Seite 493) genannten Freibeträge. Der Grundfreibetrag beträgt demnach derzeit 985,15 Euro.



### **a. Bescheinigungen über bestehende Unterhaltspflichten**

Der Pfändungsfreibetrag wird um die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1 ZPO erhöht, wenn der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) und durch eine Bescheinigung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist (§ 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO). Nach der amtlichen Begründung soll das Kreditinstitut die Erhöhung der Freibeträge nur berücksichtigen, wenn durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung offensichtlich ist, dass der Schuldner anderen Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt<sup>9</sup>.

Um Haftungsrisiken auszuschließen, kann das Institut eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages wegen gewährter Unterhaltszahlungen nur vornehmen, wenn aus der Bescheinigung ersichtlich ist, dass der Kontoinhaber (1) einer oder mehreren Personen Unterhalt gewährt und dies (2) aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung tut und (3) die Bescheinigung von einer in § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO genannten Stelle<sup>10</sup> ausgestellt ist. Ob der Kontoinhaber eine (bescheinigte) gesetzliche Unterhaltspflicht tatsächlich erfüllt, kann vom Institut nicht überprüft werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen als Voraussetzung für die Erhöhung des Pfändungsfreibetrages ist vielmehr vom Kontoinhaber durch die Bescheinigung einer im Gesetz genannten Stelle nachzuweisen.

Durch die Erhöhung des Pfändungsfreibetrages trifft das Institut eine Entscheidung, wem ein bestimmter Vermögenswert (Guthaben auf dem Konto) zusteht: dem Schuldner als Kontoinhaber oder dem Gläubiger. Es kann daher nicht nach freiem Ermessen den Pfändungsfreibetrag verändern, sondern nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Dazu zählt auch, dass Bescheinigungen nur von bestimmten Stellen ausgestellt werden können. So kann beispielsweise aus einer vom Arbeitgeber mittels eines EDV-Programmes erstellten Gehaltsbescheinigung die aus der Lohnsteuerkarte übernommene Angabe über die Steuerklasse und den Kinderfreibetrag Auskunft über die Unterhaltspflichten des Kontoinhabers geben. Eine Lohnsteuerkarte selbst allerdings darf vom Kreditinstitut als Nachweis der Unterhaltspflicht nicht akzeptiert werden, da die Lohnsteuerkarte nicht von einer in § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO genannten Person oder Stelle ausgestellt worden ist.

### **b. Erhöhung des Freibetrags aufgrund von Unterhaltspflichten**

<sup>9</sup> BT-Drucks. 16/7615, S. 19.

<sup>10</sup> Bei diesen Stellen handelt es sich um Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger oder „geeignete Personen oder Stellen“ nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Wegen Unterhaltsverpflichtungen des Kontoinhabers kommt eine Erhöhung des Freibetrages auf dem P-Konto nur in Bezug auf die in § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Höhe der vom Bundesministerium der Justiz in der im Bundesgesetzblatt aktuell bekanntgemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in Betracht. Die Erhöhung des Freibetrages auf dem P-Konto erfolgt also ohne Berücksichtigung eines aufgrund höheren Einkommens erhöhten Pfändungsfreibetrages nach § 850c Abs. 2 ZPO. Diese sind gegebenenfalls vom Gericht festzusetzen. Die maßgeblichen Freibeträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres (ungerade Jahreszahlen) geprüft (zuletzt zum 1. Juli 2009). Die derzeit geltenden Freibeträge sind<sup>11</sup>:

- 370,76 Euro monatlich für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird,
- 206,56 Euro monatlich für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird,
- 0,00 Euro für die sechste und jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird.

### **c. Keine Prüfung der Erfüllung der Unterhaltspflichten**

Die Kreditinstitute prüfen ihrerseits nicht, ob Unterhalt auch tatsächlich gewährt wird. Dies ist ihnen in praktischer Hinsicht weder möglich noch wegen der damit verbundenen Verletzung der Privatsphäre des Kontoinhabers zulässig. (Siehe dazu auch oben a. Bescheinigung über bestehende Unterhaltsverpflichtungen)

## **4. Geldleistungen für in Gemeinschaft lebende Personen (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b ZPO)**

Der monatliche Pfändungsfreibetrag wird gemäß Tabelle erhöht, wenn der Kontoinhaber für mit ihm in Gemeinschaft lebende Personen Leistungen erhält. Eine Berücksichtigung solcher Geldleistungen ist nur aufgrund von Bescheinigungen möglich.

Diese Bescheinigungen sind regelmäßig befristet, so dass bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages darauf zu achten ist, dass diese - vorbehaltlich der Vorlage einer neuen Bescheinigung - nicht über den Monat der Befristung hinaus gewährt wird.

## **5. Erhöhung des Freibetrages aufgrund einmaliger Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO)**

---

<sup>11</sup> Die Pfändungsfreigrenzen bleiben über den 30. Juni 2009 hinaus bis zum 30. Juni 2011 gemäß Bekanntmachungen vom 15. Mai 2009 (BGBl. I 2009, Seite 1141) unverändert; es gelten, da auch im Jahre 2007 die Pfändungsfreigrenzen unverändert geblieben sind (Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (BGBl. I 2007, Seite 64)), die in der Bekanntmachung vom 25. Februar 2005 (BGBl. I 2005, Seite 493) genannten Freibeträge.

Einmalige Sozialleistungen<sup>12</sup> erhöhen den Pfändungsfreibetrag in dem Monat, für den sie gewährt werden. Auch hier gilt, dass auf dem Konto ein entsprechendes Guthaben vorhanden sein muss. Steht dem (erhöhten) Freibetrag kein Guthaben entgegen, so verfällt er. Der tatsächliche Eingang der Sozialleistung ist nicht erforderlich, der Schuldner kann über den erhöhten Freibetrag auch dann verfügen, wenn entsprechendes Guthaben aufgrund anderer Zahlungseingänge vorhanden ist. Das Gesetz spricht insoweit ganz allgemein von „Beträgen“.

Damit die Erhöhung des Freibetrages und der Eingang der Sozialleistung auf dem Konto auch im gleichen Monat erfolgen, hat der Zentrale Kreditausschuss darauf hingewiesen, dass die Sozialkassen sicherstellen müssen, dass die Gutschrift auf dem P-Konto in dem Monat erfolgt, für den die Bescheinigung ausgestellt ist. Andernfalls ist nicht sicher, dass die Sozialleistung auch tatsächlich von dem Freibetrag geschützt wird. Da dies in der Praxis der Sozialkassen wohl nicht zu gewährleisten ist, sind gesetzliche Änderungen in diesem Bereich möglich.

Es spricht nichts dagegen, wenn ein Kreditinstitut einem Kontoinhaber die Erhöhung seines Freibetrages für eine einmalige Sozialleistung auch für den Folgemonat noch einmal gewährt, wenn der Kontoinhaber nachweist, dass er die Sozialleistung in dem Monat, für den er die Bescheinigung zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrages vorgelegt hat, nicht erhalten hat und auch nicht den erhöhten Pfändungsfreibetrag mangels ausreichenden Guthabens auf dem Konto in Anspruch nehmen konnte. Bei der Prüfung durch das Kreditinstitut ist darauf zu achten, dass eine Inanspruchnahme nicht nur dadurch erfolgen kann, dass der Kontoinhaber eine Verfügung vornimmt, sondern auch dass Guthaben am Ende des Monats nicht an den Pfändungsgläubiger ausgekehrt werden kann, weil es aufgrund des erhöhten, nicht durch Verfügung in Anspruch genommenen Freibetrages in den Folgemonat übertragen wird. So kann das Kreditinstitut zur Vermeidung von Härten auf Seiten des Kontoinhabers beitragen, ohne in die Rechte des Pfändungsgläubigers einzugreifen.

## **6. Kindergeld (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO)**

Der Pfändungsfreibetrag ist um das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder zu erhöhen, das der Kontoinhaber bezieht, es sei denn, dass wegen einer Unter-

---

<sup>12</sup> Unter „einmalige Sozialleistungen“ werden hier die im Gesetz (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) genannten „einmaligen Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- und Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ zusammengefasst.

haltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt werden oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO).

#### **a. Kindergeld**

Der Anspruch auf den Bezug von Kindergeld wird von den Familienkassen bescheinigt (siehe dazu auch unten: Geltungsdauer von Bescheinigungen - Punkt III.4).

Aufgrund einer Bescheinigung über Kindergeld darf der Freibetrag allerdings auch nur um die Kindergeldzahlung erhöht werden. Eine solche Bescheinigung reicht nicht aus, um auch eine Erhöhung des Freibetrages wegen gesetzlicher Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind vorzunehmen.

#### **b. Andere Geldleistungen für Kinder**

Auch „andere Geldleistungen für Kinder“ als Kindergeld können zu einer Erhöhung des Pfändungsfreibetrages führen. Im Sozialrecht versteht man darunter Kinderzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

### **7. Nachweispflicht gegenüber dem Pfändungsgläubiger**

Ein Pfändungsgläubiger hat keinen Anspruch gegen das Kreditinstitut als Drittschuldner auf Rechenschaft über die Berechnung des Pfändungsfreibetrages oder gar auf Nachweis der Bescheinigungen, aufgrund derer das Kreditinstitut den Pfändungsfreibetrag erhöht hat. Nach derzeitiger Rechtslage ist der Anspruch des Gläubigers auf Abgabe einer Drittschuldnerbescheinigung ein nicht einklagbarer Anspruch<sup>13</sup>. Wenn bereits ein gesetzlicher Anspruch, wie der sich aus § 840 Abs. 1 ZPO ergebende Anspruch des Gläubigers auf Abgabe einer Drittschuldnererklärung binnen zwei Wochen, nicht einklagbar ist, so kann erst recht ein gesetzlich nicht normierter Anspruch keine Rechenschaftspflicht des Kreditinstitutes gegenüber dem Gläubiger auslösen. Mit dem neuen Gesetz ist diese Rechtslage nicht geändert worden.

## **III. Bescheinigungen zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrages**

Wie zuvor bereits ausgeführt, kann der pauschale Grundfreibetrag auf Antrag des Schuldners erhöht werden, wenn dieser entsprechende Nachweise beibringt. Mit der Prüfung dieser Nachweise kommen neue Aufgaben auf die Kreditinstitute zu, da bislang der Pfändungsfreibetrag vom Vollstreckungsgericht festgelegt wurde.

### **1. Art der Bescheinigungen**

<sup>13</sup> Baumbach/ Lauterbach/ Albers/ Hartmann, ZPO<sup>61</sup>, § 840 Rn 3.

Der Pfändungsfreibetrag erhöht sich unter bestimmten Voraussetzungen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüfen die Kreditinstitute an Hand der ihnen von dem Kontoinhaber vorgelegten Bescheinigungen. Nach dem Gesetz ist das Kreditinstitut zur Berücksichtigung dieser Freibeträge insoweit verpflichtet, als der Kontoinhaber durch eine Bescheinigung bestimmter, im Gesetz genannter Stellen (dazu sogleich) „nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist“ (§ 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO).

Darüber hinaus werden die Schuldnerberatungsstellen, als geeignete Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, eine einheitliche Bescheinigung verwenden, die mit dem Bundesjustizministerium (BMJ) und dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) abgestimmt wurde.

## **2. Anforderungen an die Bescheinigungen**

Die vorgelegten Bescheinigungen müssen:

- (1) augenscheinlich echt sein (aus der Urkunde erkennbarer Aussteller ist der wahre Aussteller; die Urkunde enthält keine offensichtlichen Hinweise auf eine Fälschung),
- (2) inhaltlich ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages vorliegen,
- (3) von dem Kreditinstitut nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft werden. Bestehen jedoch Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit, ist der Nachweis nicht geführt.

Um die Echtheit einer Bescheinigung prüfen zu können, dürfte es regelmäßig erforderlich sein, sich das Original der Bescheinigung vorlegen zu lassen. Das Original sollte dann auch zu den Kontoführungsunterlagen genommen werden.

Bei der Erhöhung des Pfändungsbetrags aufgrund von Bescheinigungen über einen Anspruch auf Sozialleistungen, ist darauf zu achten, ob der dort bescheinigte Anspruch befristet ist. Zudem wird in den Bescheinigungen oft angegeben, auf welches Konto des Empfängers die Sozialleistung überwiesen werden wird. Ist dieses Konto nicht das P-Konto, so kommt eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages aufgrund der vorgelegten Bescheinigung nicht in Betracht.

## **3. Aussteller der Bescheinigungen**

Das Kreditinstitut darf nicht jede Bescheinigung anerkennen, sondern nur die von bestimmten Stellen ausgestellten Bescheinigungen (§ 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO). Hierbei handelt es sich um

- Arbeitgeber,
- Familienkassen,
- Sozialleistungsträger und
- „geeignete Personen oder Stellen“ im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO).

Wer eine „geeignete Person oder Stelle“ im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist, ergibt sich nicht aus der Insolvenzordnung selbst. Vielmehr verweist diese auf die Bundesländer, die bestimmen können, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind. Alle Bundesländer haben auf dieser Grundlage Ausführungsgesetze erlassen. Grundsätzlich geeignet sind danach die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe – insbesondere Rechtsanwälte, daneben aber wohl auch Steuerberater – sowie Schuldnerberatungsstellen; Schuldnerberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft sowie Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände erhalten in allen Ländern regelmäßig die erforderliche Anerkennung, daneben in vielen Ländern aber auch Einrichtungen in privater Trägerschaft oder Einzelpersonen, die Schuldnerberatung freiberuflich oder gewerblich betreiben<sup>14</sup>. Bei Zweifeln, ob die Bescheinigung von einer zuständigen Stelle ausgestellt worden ist, kann dies durch Nachfrage bei der jeweiligen Behörde des Bundeslandes überprüft werden; Auskunft können auch die örtlichen Sozialämter geben. Eine Suchfunktion bieten die Internetseiten [http://www.meine-schulden.de/beratungsstellen\\_in\\_ihrer\\_naeh](http://www.meine-schulden.de/beratungsstellen_in_ihrer_naeh) und <http://www.forum-schuldnerberatung.de><sup>15</sup>.

#### **4. Geltungsdauer von Bescheinigung zur Erhöhung des Freibetrages (§ 850k Abs. 2 ZPO)**

Im Gesetz nicht geregelt ist, wie alt die Bescheinigungen sein dürfen, aufgrund derer die Kreditinstitute eine Erhöhung des monatlichen Grundfreibetrages vornehmen. Eine pauschale Aussage zur Geltungsdauer ist nicht möglich. Es wird immer auf die Umstände des konkreten Falles sowie Art und Formulierung der jeweiligen Bescheinigung ankommen.

##### **a. Alter der vorgelegten Bescheinigungen**

Bescheinigungen, die nicht älter als drei Monate sind, können regelmäßig von dem Kreditinstitut akzeptiert werden. Dies gilt beispielsweise nicht, wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass es sich um eine Bescheinigung für eine einmalige Leis-

<sup>14</sup> Graf-Schlicker – Sabel, InsO, § 305 Rn 10.

<sup>15</sup> Dort unter „Adressen Schuldnerberatungsstellen“ ([http://www.forum-schuldnerberatung.de/adressensbstellen/such\\_kurz.php](http://www.forum-schuldnerberatung.de/adressensbstellen/such_kurz.php)).

tung handelt, die im Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung bereits gezahlt sein müsste, oder wenn die bescheinigte Leistung befristet ist und das Fristende im Zeitpunkt der Vorlage bereits in der Vergangenheit liegt. Abhängig vom Einzelfall kann jedoch eine grobe Fahrlässigkeit seitens des Kreditinstitutes auch bei Berücksichtigung von Bescheinigungen, die älter als drei Monate sind, ausgeschlossen sein. In Zweifelsfällen sollte ein Kreditinstitut vom Kontoinhaber eine aktuelle Bescheinigung einfordern oder ihn zwecks Anerkennung des Anspruches auf Erhöhung des Pfändungsfreibetrages an das Vollstreckungsgericht bzw. an die Vollstreckungsbehörde verweisen.

#### **b. Überprüfung durch die Kreditinstitute nur anlässlich der Vorlage der Bescheinigungen - Evidenzprüfung**

Eine regelmäßige Überprüfung der Bescheinigungen und ggf. eine Anpassung der Freibeträge durch die Kreditinstitute kommt wegen des damit verbundenen hohen Aufwandes nicht in Betracht. Vielmehr sind die Bescheinigungen zu prüfen, wenn der Kunde sie vorlegt. Dabei ist auch zu prüfen, ob sie aktuell sind (siehe dazu auch schon oben). Um dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit (§ 850k Abs. 5 Satz 3 ZPO) zu entgehen, dürfte es jedoch erforderlich sein, gewisse Evidenzprüfungen vorzunehmen:

Bei Bescheinigungen über befristete Ansprüche auf Sozialleistungen darf der aufgrund dieses Anspruches erhöhte Freibetrag nach Ablauf der Befristung nicht weiter gewährt werden. Bei Bescheinigungen über Kindergeldansprüche ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn diese befristet sind. Darüber hinaus gilt für die Bewilligung von Kindergeld, dass dieses jeweils nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und danach nur jährlich auf Antrag bewilligt wird, so dass zur Vermeidung des Vorwurfes der groben Fahrlässigkeit bei der Anerkennung von Bescheinigungen erforderlich ist, die Erhöhung des Freibetrages nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes hinaus zu gewähren, wenn nicht eine Bescheinigung vorliegt, die ausdrücklich den Zeitraum nach dem 18. Geburtstag des Kindes mit umfasst.

#### **c. Befristete Bescheinigungen**

Enthält eine Bescheinigung den Hinweis, dass der Anspruch des Kontoinhabers auf eine Leistung oder eine Leistungspflicht (Unterhaltspflicht) des Kontoinhabers nur für eine bestimmte Zeit gilt, so darf der Pfändungsfreibetrag nicht über diesen Zeitpunkt hinaus wegen dieser Leistung oder Leistungspflicht erhöht werden.

### **5. Zeitpunkt der Berücksichtigung vorgelegter Bescheinigungen**

Legt ein Kontoinhaber entsprechende Nachweise vor, aus denen sich ein Anspruch auf einen erhöhten Freibetrag ergibt, so ist dieser vom Kreditinstitut spätestens am vierten auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Geschäftstages zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken in § 850k Abs. 7 Satz 3 ZPO, der eine gleiche Frist für die Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto vorsieht. Gleichwohl dürfte es in der Praxis ratsam sein, dass Bescheinigungen noch am Tag der Einreichung in der Kontoführung berücksichtigt werden, sofern dies technisch möglich ist („ohne schuldhaftes Zögern“).

An der Wirksamkeit bereits an den Gläubiger ausgekehrter Zahlungen ändert sich allerdings nichts, wenn der Kunde die erforderliche Bescheinigung erst später vorlegt.

Eine Rückwirkung der Vorlage von Bescheinigungen in den Vormonat kommt nur innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO) in Betracht. Während dieser Zeit darf aus dem Guthaben nicht an den Gläubiger geleistet werden (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO), damit der Kontoinhaber die Möglichkeit hat, seine Freibeträge bei dem Kreditinstitut zu berichtigen oder sein Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln (zur Rückwirkung der Einrichtung eines P-Kontos siehe oben). Eine Rückwirkung einer Erhöhung des Grundfreibetrages kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn sich aus der Bescheinigung ergibt, dass dem Kontoinhaber dieser Freibetrag im Vormonat noch nicht zugestanden hat.

## **6. Aufbewahrungsfristen**

Die Aufbewahrungsfristen für Bescheinigungen, die zum Zwecke der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages eingereicht worden sind, richten sich nach den für die Aufbewahrung von Unterlagen zur Kontoführung geltenden Vorschriften. Eine Aufbewahrung als Wiedergabe auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger (§ 257 Abs. 3 HGB) ist ausreichend.

## **IV. Pfändungsumfang gemäß § 833a Abs. 1 ZPO**

Nach der amtlichen Begründung zu § 833a ZPO erfasst die Pfändung alle Arten von Konten bei Kreditinstituten, insbesondere Giro- und Sparkonten.

Nach § 833a ZPO wird künftig von der Pfändung nicht nur das bei Zustellung bestehende Guthaben, sondern auch ein danach entstehendes Guthaben erfasst. Die ausdrückliche Pfändung künftiger Guthaben ist somit nicht mehr erforderlich.



Für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse die vor dem 1. Juli 2010 eingehen, hat dies jedoch keine Konsequenzen. Sind bei diesen künftige Guthaben nicht ausdrücklich mit gepfändet, können sie von diesem Gläubiger nur über eine erneute Pfändung erfasst werden.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) beabsichtigt, eine Rechtsverordnung zur verbindlichen Einführung einheitlicher Vordrucke für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu erlassen. Diese Rechtsverordnung wird möglicherweise noch im Sommer diesen Jahres in Kraft treten.

## **V. Drittschuldnererklärung (§ 840 ZPO)**

### **1. Angaben über P-Konto und Unpfändbarkeit**

Das Institut muss künftig in der Drittschuldnererklärung zusätzlich zu den bisherigen Angaben darauf hinweisen,

- ob innerhalb der letzten zwölf Monate eine Pfändung vom Vollstreckungsgericht oder der Vollstreckungsbehörde aufgehoben (§ 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO; § 309 Abs. 3 Satz 1 AO) oder die Unpfändbarkeit des Guthabens vom Vollstreckungsgericht angeordnet (§ 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO; § 309 Abs. 3 Satz 2 AO) worden ist und
- ob es sich bei dem Konto um ein P-Konto handelt.

Auf den Umstand, dass ein Pfändungsgläubiger die Pfändung für erledigt erklärt hat, ist nicht hinzuweisen.

Sollte die Frist zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung bei einer Altpfändung noch in den Juli 2010 reichen und im Zeitpunkt der Abgabe der Drittschuldnererklärung das Konto bereits in ein P-Konto umgewandelt sein, so empfiehlt es sich (freiwillig) bereits die erweiterten Angaben aufzunehmen (z. B. um eventuelle Nachfragen des Pfändungsgläubigers zu vermeiden). Dies gilt vor allem dann, wenn das verlagsseitige Formular die Angabemöglichkeit bereits enthält. Eine Rechtspflicht besteht diesbezüglich jedoch nicht.

### **2. Umwandlung in ein P-Konto nach Pfändungseingang/Kein Nachmelderfordernis**

Wenn ein Girokonto erst nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in ein P-Konto umgewandelt wird und das Kreditinstitut bereits vor der

Umwandlung eine Drittschuldnererklärung mit dem Inhalt abgegeben hat, dass das Girokonto nicht als P-Konto geführt wird, muss keine erneute Drittschuldnererklärung abgegeben werden, mit der über die Umwandlung in ein P-Konto informiert wird. Eine solche freiwillige, erneute Drittschuldnererklärung kann sich jedoch empfehlen, um einem höheren Arbeitsaufwand durch Nachfragen des Pfändungsgläubigers vorzubeugen.

Sollten vor der Umwandlung des gepfändeten Kontos in ein P-Konto bereits Freigabebeschlüsse des Gerichts vorliegen, so enden diese und es gelten die Pauschalen nach § 850k ZPO. Der Schuldner, der einen andere als den gesetzlichen Grundfreibetrag nebst möglicher Erhöhung (§ 850k Abs. 2 ZPO) geltend machen will, einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung eines von dem gesetzlich bestimmten Pfändungsfreibetrag abweichenden Freibetrags nach § 850k Abs. 4 ZPO stellen.

## **VI. Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**

### **1. Zahlungssperre (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO)**

Das Kreditinstitut darf erst vier Wochen nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Pfändungsgläubiger von der Pfändung erfasstes Guthaben auszahlen (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO)<sup>16</sup>.

#### **a. Auswirkung der vierwöchigen Zahlungssperre (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO)**

Die Zahlungssperre bewirkt nur eine Verzögerung der Auszahlung des gepfändeten Guthabens an den Gläubiger, um dem Kontoinhaber als Schuldner Gelegenheit zu geben, gemäß § 850k Abs. 2 ZPO einen höheren Pfändungsfreibetrag geltend zu machen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift: Nach § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO darf, wenn "bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners [...] dem Gläubiger überwiesen" wird, erst nach Ablauf der genannten Frist "aus dem Guthaben" an den Gläubiger geleistet werden. Gepfändet ist das Guthaben auf dem P-Konto; es ist aber insoweit nicht von der Pfändung erfasst, wie es dem Grundfreibetrag nach § 850k Abs. 1 ZPO oder dem erhöhten Freibetrag nach § 850k Abs. 2 ZPO unterfällt.

Guthaben, das im Monat der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf dem Konto vorhanden und nicht durch einen Freibetrag von der Pfändung ausgenommen ist, kann nachträglich nur durch die Umwandlung des Kontos in ein P-

---

<sup>16</sup> Die vierwöchige Zahlungssperre gilt nur bei natürlichen Personen (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Da aber Pfändungsschutzkonten nur für natürliche Personen geführt werden dürfen (§ 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO), spielt diese Einschränkung hier keine Rolle.

Konto oder eine berichtigende Erhöhung des Freibetrags innerhalb der Vierwochenfrist des § 835 Abs. 3 ZPO für diesen Monat der Verpfändung und Verstrickung entzogen werden (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO). Es ist aber nicht möglich, Guthaben, das im Monat der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der Pfändung unterlag - also Guthaben oberhalb des Freibetrages - im Folgemonat wieder der Pfändung zu entziehen und somit die Verstrickungswirkung aufzuheben. Das heißt, dass die Vier-Wochen-Frist des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht bewirkt, dass bei einem Kalendermonatswechsel innerhalb dieser Frist auf das Guthaben, das im Zeitpunkt der Zustellung auf dem Konto vorhanden war, nicht nur der Freibetrag des Monats der Zustellung, sondern bei einem diesen Freibetrag übersteigenden Guthaben auch der Freibetrag des Folgemonats anzuwenden ist. Dieser Freibetrag ist nur für zukünftiges Guthaben, also für Guthaben, das nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in dem Folgemonat entstanden ist, anzuwenden.

Guthaben, das nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entsteht, ist von der Pfändung ebenfalls erfasst (§ 833a Abs. 1 ZPO). Auch für dieses Guthaben gilt die Zahlungssperre des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO für die Dauer von vier Wochen ab Zustellung des Überweisungsbeschlusses.

Die vierwöchige Zahlungssperre gilt für jede Pfändungsmaßnahme. Sie beginnt jeweils mit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an das Kreditinstitut und endet - unabhängig davon, ob bis zu diesem Zeitpunkt noch eine andere, vorrangige Pfändung auf dem Guthaben lastet - nach Ablauf von vier Wochen.

Für Pfändungen, die bereits vor dem 1. Juli 2010 eingehen, deren 14-tägige Sperrfrist aber schon in den Juli 2010 fällt, ist das von der Pfändung erfasste Guthaben nach Ablauf der 14-tägigen Frist auszukehren. Die 4-wöchige Sperrfrist gilt nur für ab dem 1. Juli 2010 erfolgte Pfändungen. Sieht der alte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch die Pfändung künftiger Guthaben vor, so kann der Schuldner ab dem 1. Juli 2010 in Bezug auf die Pfändung zukünftigen Guthabens gemäß § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO bei Gericht einen Antrag stellen, dass erst vier Wochen nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.

#### **b. Verfügungen des Kontoinhabers während der Zahlungssperre**

Verfügungen des Kontoinhabers sind auch während der vierwöchigen Zahlungssperre im Rahmen des Pfändungsfreibetrages möglich. Dies ist eine zwingende Konsequenz aus dem „pauschalierten“ Pfändungsschutz.

### **c. Berücksichtigung der Zahlungssperre bei mehreren Kontopfändungen**

Geht innerhalb von vier Wochen nach der ersten Kontopfändung ein weiterer Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ein, so gilt auch für diesen eine eigene vierwöchige Zahlssperre nach § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Wenn also der Gläubiger der ersten Pfändung nach Ablauf der vierwöchigen Zahlungssperre aus dem vorhandenen Kontoguthaben vollständig befriedigt werden kann, so hat das Kreditinstitut ggf. den Ablauf der zweiten vierwöchigen Zahlssperre abzuwarten, bevor sie den zweiten Pfändungsgläubiger aus dem nicht geschützten Guthaben auf dem Konto befriedigt. Die Frist für diese Zahlssperre beginnt mit Zustellung des Überweisungsbeschlusses (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO), kann also in dem Zeitpunkt, in dem die im Rang vorgehende Pfändung erledigt ist, bereits abgelaufen sein. Zu der Fortschreibung der Pfändungsfreibeträge bei mehreren Kontopfändungen siehe unten (Punkt VI.6).

### **d. Gerichtlich festgestellte Zahlssperre nach § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO für jede Gutschrift aus eingehenden Zahlungen**

Der Antrag nach § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO, dass bei der Pfändung künftigen Guthabens die vierwöchige Zahlssperre für jeden Zahlungseingang gilt, bezieht sich auf einen konkreten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Es ist somit für die Bearbeitung jeder Pfändungsmaßnahme zu prüfen, ob für diese ein gerichtlicher Beschluss nach § 835 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO vorliegt.

Die Wirkung dieser Vierwochenfrist ist die gleiche wie die der Frist nach § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 ZPO: Sie bewirkt eine Verzögerung der Auszahlung an den Pfändungsgläubiger, nicht aber eine Berücksichtigung des Freibetrages eines Folgemonats, der in diese Vierwochenfrist fällt. Der Antrag nach § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO kann sinnvoll sein, um etwa bei Personen mit saisonalen Einkünften sicherzustellen, dass diese nach der Gutschrift einer solchen saisonalen Einkunft auf Ihrem P-Konto innerhalb der Vierwochenfrist einen Antrag beim Gericht auf Pfändungsschutz nach § 850i Abs. 1 ZPO stellen können.

### **e. Zahlssperre auch für Sparkonten**

Die vierwöchige Zahlssperre gilt auch für Sparkonten. Auch wenn die Norm ihrer Ausrichtung nach Girokonten, d. h. Konten des Zahlungsverkehrs vor Augen haben dürfte, gibt der Wortlaut keine Anhaltspunkte dafür, den Anwendungsbereich auf diese Konten zu beschränken. Die Vorschrift gilt vielmehr für alle Konten, auf denen entsprechende Zahlungseingänge verbucht werden können, also auch für Sparkonten.

## 2. Berücksichtigung von Verfügungen vor Kontopfändung

Verfügungen des Kontoinhabers im laufenden Monat vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses werden auf den Pfändungsfreibetrag nicht angerechnet. Die Wirkung des P-Kontos tritt erst mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ein.<sup>17</sup>

## 3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berücksichtigung des Freibetrags

Für die Anrechnung von Verfügungen auf den Freibetrag ist der Dispositionssaldo und nicht der Kapitalsaldo des Girokontos maßgeblich.

## 4. Pfändungsschutz nur für Guthaben

Auf einem Pfändungsschutzkonto wird gemäß § 850k Abs. 1 ZPO Pfändungsschutz nur für das Guthaben gewährt, nicht aber für die Dispositionsmöglichkeit im Rahmen etwa eines von dem Kreditinstitut gewährten Dispositionskredites. Das bedeutet, dass der Inhaber eines debitorischen Kontos solange ohne Pfändungsschutz ist - Ausnahmen bestehen bei Kindergeld und Sozialleistungen (vgl. unten Punkt VII.) -, wie er kein Guthaben auf seinem Konto aufbaut. Eingehende Zahlungen werden mit dem Debetsaldo verrechnet oder werden bei Inanspruchnahme eines von dem Kreditinstitut gewährten Dispositionskredites an den Pfändungsgläubiger ausgekehrt. Kommt es zu einer Pfändung von Guthaben auf einem im Debet geführten Pfändungsschutzkonto oder wird ein im Debet geführtes Girokonto nach Pfändungseingang in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt, so besteht die Möglichkeit der Vereinbarung mit dem Kunden über eine Umschuldung, mit dem Ziel, das Pfändungsschutzkonto zukünftig auf Guthabenbasis zu führen. Dadurch würde dem Kunden die Verfügungsmöglichkeit über eingehende Gutschriften im Rahmen der Pfändungsfreibeträge ermöglicht und die Aussicht des Kreditinstitutes verbessert, dass der Kredit getilgt wird.

## 5. Übertragung von Freibeträgen in den Folgemonat

### a. Keine Übertragung in den übernächsten Monat

Guthaben, das von einem Pfändungsfreibetrag geschützt ist, aber im laufenden Monat nicht genutzt worden ist, wird in den folgenden Monat übertragen. Eine weitere Übertragung in den übernächsten Monat kommt hingegen nicht in Betracht<sup>18</sup>.

<sup>17</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/7615, S. 18.

<sup>18</sup> Nicht eindeutig die Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. 16/7615, S. 19 und 34). Die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 16/12714, S. 19) stellt jedoch klar, dass nur eine Übertragung in den folgenden Monat, aber nicht eine weitere Übertragung in den übernächsten Monat in Betracht kommt: "Übertragenes Guthaben, das auch im Folgemonat nicht verbraucht wird, steht dem Gläubiger zur Verfügung".

### **b. Übertragung von Freibeträgen aufgrund einmaliger Geldleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)**

Einmalige Geldleistungen sind gemäß § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO bei der Ermittlung des Pfändungsfreibetrages zu berücksichtigen. Da es sich hierbei um „einmalige“ Geldleistungen handelt, werden sie nur für den jeweiligen Monat bei der Berechnung des Freibetrages berücksichtigt. Für die Übertragung von geschütztem Guthaben in den Folgemonat ist es jedoch nicht erheblich, dass der Freibetrag aufgrund einmaliger Geldleistung erhöht worden ist. Auch Guthaben, das von einem wegen einmaliger Geldleistungen erhöhten Freibetrag geschützt ist, aber im laufenden Monat nicht genutzt worden ist, wird in den Folgemonat übertragen.

### **6. Reihenfolge der Anrechnung auf Freibeträge**

Weil von einem Freibetrag geschütztes Guthaben zwar in den folgenden Monat, nicht aber in den übernächsten Monat übertragen werden kann, ist bei der Anrechnung von Kontoverfügungen auf vorhandene Freibeträge darauf zu achten, dass diese zunächst auf Freibeträge aus dem Vormonat und sodann auf Freibeträge aus dem laufenden Monat angerechnet werden.

### **7. Fortschreibung der Freibeträge bei mehreren Pfändungen**

#### **a. Bei „herkömmlichen“ Pfändungen**

Ist das Guthaben eines P-Kontos mit mehreren Pfändungen belegt, so wird die Bank nach der Reihenfolge der Eingänge die jeweils gepfändeten Guthaben an die Pfändungsgläubiger der Reihe nach auskehren.

Die Freibeträge werden fortgeschrieben, wenn ein Pfändungsgläubiger befriedigt worden ist und die nächste Pfändung bedient wird. Ist jedoch eine Pfändung dadurch beendet worden, dass der Pfändungsgläubiger befriedigt worden ist, und wird ein weiterer Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erst danach, aber noch im gleichen Kalendermonat zugestellt, so werden die Freibeträge für den laufenden Monat unabhängig davon, ob sie bei der vorangegangenen Pfändung bereits für den laufenden Monat gewährt worden sind, nochmals vollständig berücksichtigt.

Eine formalisierende Betrachtungsweise, die sich auf den Wortlaut von § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO stützt, der für den Freibetrag an die Pfändung anknüpft („Wird das Guthaben [...] gepfändet“), ist abzulehnen. Danach würde mit jeder Pfändung eine neue Berechnung der Freibeträge beginnen, unabhängig davon, ob sich die Pfändungsmaßnahmen nahtlos aneinander anschließen oder ob dazwischen eine Zeitspanne liegt, in

der das Konto nicht von einer Pfändung erfasst ist. Dies würde zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung des Schuldners/Kontoinhabers führen, dem nicht nur die Deckung seines Lebensunterhalts ermöglicht, sondern trotz fortdauernder Pfändungswirkung ein weiterer Pfändungsfreibetrag zugestanden würde. Dies führt andererseits zu einer ungerechtfertigten und unangemessenen Benachteiligung des Pfändungsgläubigers, dem ansonsten der Pfändung unterworfenen Vermögen des Schuldners entzogen wird. Diese Benachteiligung der Gläubiger ist vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich gewollt und entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck der Einführung von P-Konten<sup>19</sup>.

Somit sind Freibeträge fortzuschreiben, solange die Befriedigung eines Gläubigers wegen einer Kontopfändung nahtlos an die Befriedigung desselben oder eines anderen Gläubigers wegen einer anderen Kontopfändung anschließt. Gleiches gilt für gleichrangige Forderungen: Auch hier ist nur ein Freibetrag je Monat und nicht ein Freibetrag je Monat und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu gewähren.

#### **b. Bei Unterhaltspfändungen**

Besonders zu betrachten ist die Situation, wenn zeitlich nach der Pfändung eines "normalen" Gläubigers eine Unterhaltspfändung erfolgt.

Bei einer Pfändung wegen Unterhalt tritt (automatisch) **anstelle** des Sockelfreibetrages zzgl. evtl. Erhöhungen der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag zzgl. evtl. Erhöhungen (vgl. § 850k Abs. 3 ZPO).

Aufgrund der "Normal"-Pfändung ist bei dem P-Konto zunächst der Sockelfreibetrag zzgl. evtl. Erhöhungen zu berücksichtigen. Für die zeitlich nachfolgende Unterhaltspfändung tritt anstelle des Sockelfreibetrages (zzgl. evtl. Erhöhungen) der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag mit der Folge, dass zwei (unterschiedliche) Freibeträge zu berücksichtigen sind. Gilt also für den Unterhaltsgläubiger ein niedrigerer Pfändungsfreibetrag als für den vorrangigen "Normal"-Gläubiger, muss das Institut ein **dadurch** von der Pfändung erfasstes Guthaben (Differenz aus dem Pfändungsfreibetrag für die „Normalpfändung“ und dem vom Gericht bestimmten Pfändungsfreibetrag für die Unterhaltspfändung) an den **Unterhaltsgläubiger** auskehren. Auch im geltenden Recht muss beispielsweise ein Arbeitgeber,

---

<sup>19</sup> Mit Einführung des P-Kontos sollte erreicht werden, dass der Kontoinhaber trotz Kontopfändung über die für seinen täglichen Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügen kann. In der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. 16/7615, S. 2) heißt es dazu: „*Werden typischerweise der Existenzsicherung dienende Einkünfte des Schuldners auf seinem sogenannten P-Konto gutgeschrieben, kann der Schuldner im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen die Geldgeschäfte des täglichen Lebens wie etwa Zahlung von Miete, Wasser und Energie trotz der Pfändung vornehmen*“.

wenn zwei Pfändungen des Arbeitseinkommens vorliegen und eine Pfändung wegen Unterhaltszahlungen erfolgt, die Differenz zwischen dem Arbeitnehmer als Pfändungsschuldner belassenen Freibetrag aus der „normalen“ Pfändung und dem geringeren Freibetrag aus der Unterhaltspfändung an den Gläubiger der Unterhaltspfändung auskehren.

## **8. Berücksichtigung von Verfügungen mit Kreditkarten**

### **a. Anrechnung auf den Freibetrag/nicht ausreichender Freibetrag**

Bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann der Kontoinhaber im laufenden Monat bereits mit seiner Kreditkarte Verfügungen vorgenommen haben. Diese können sich auf seinem Girokonto aber erst Wochen später nach der monatlichen Kreditkartenabrechnung niederschlagen. Selbst wenn das Kreditinstitut die Kreditkarte sofort mit Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sperrt, kann es solche späteren Belastungen nicht verhindern.

Abbuchungen für Kreditkartenforderungen werden, wenn es sich um eine institutsfremde Kreditkarte handelt, wie gewöhnliche Lastschriften behandelt. Das Kreditinstitut wird dann eine Abbuchung im Rahmen des Freibetrages zulassen. Steht kein Pfändungsfreibetrag zur Verfügung, so wird die Lastschrift zurückgegeben.

Von dem Kreditinstitut selbst oder einem Zentralinstitut derselben Institutsgruppe ausgegebene Kreditkarten sind jedoch als garantierte Zahlungen zu behandeln. Hier steht die kartenausgebende Bank dem Händler, der eine Erstattung der Kreditkartenzahlung verlangt, für den jeweiligen mit der Kreditkarte verfügbaren Betrag ein. Demnach ist das Institut verpflichtet, die Forderungen aufgrund der Kreditkartenabrechnung auszugleichen. Auch bei nicht ausreichendem Kontoguthaben wird daher das Girokonto des Kreditkarteninhabers belastet. Ist zwar ausreichend Kontoguthaben vorhanden, aber reicht der verbleibende Pfändungsfreibetrag nicht mehr aus, um die Kreditkartenabrechnung zu begleichen, so kann das Kreditinstitut gleichwohl unter Inanspruchnahme des ihm zustehenden AGB-Pfandrechts die Begleichung der Kreditkartenabrechnung aus dem vorhandenen, nicht vom Pfändungsfreibetrag erfassten, Guthaben vornehmen (siehe auch unten).

### **b. Zeitpunkt der Anrechnung auf den Freibetrag**

Verfügungen mit der Kreditkarte und die Belastung des Girokontos fallen zeitlich stets auseinander. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung der Verfügung auf den Freibetrag kommt lediglich die (monatliche) Abbuchung aufgrund der Kreditkar-



tenabrechnung in Betracht. Zu einem früheren Zeitpunkt ist in der Kontoführung keine Information über Kreditkartenverfügungen vorhanden.

## **9. Verfügung an Geldautomaten**

### **a. Maßgeblichkeit des Dispositionssaldos**

Bei der Verfügung an Geldautomaten (Fremdverfügungen) erfolgt die Belastung des Kontos in der Regel erst zwei Tage nach der Verfügung am Geldautomaten. Für die Anrechnung auf den Pfändungsfreibetrag kommt es nicht auf die Veränderung des Kapitalsaldos, sondern auf die Veränderung des Dispositionssaldos an. Dieser wird im Zeitpunkt der Verfügung am Geldautomaten um den Auszahlungsbetrag aufgrund der sogenannten Autorisierungsabfrage reduziert. Diese Abfrage erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem der Karteninhaber sich über seine Karte und Geheimzahl an dem Geldautomaten identifiziert und den gewünschten Betrag angegeben hat. Im System wird geprüft, ob ausreichend Kontoguthaben zur Verfügung steht.

Bei der Anknüpfung an den Dispositionssaldo kann es dazu kommen, dass die Verfügung am Geldautomaten in einem Monat, die Abbuchung vom Konto aber erst im Folgemonat erfolgt. Ein ähnliches Problem kann sich ergeben, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in der Zeit zwischen der Verfügung am Geldautomaten und der Abbuchung vom Konto eingeht.

### **b. Verfügung an Geldautomaten im Ausland**

Bei Verfügungen an Geldautomaten im Ausland kann es aufgrund der Zeitverschiebung zu der Frage kommen, welche Zeitzone für die Berechnung des Freibetrages maßgeblich ist. Maßgeblich ist die deutsche Zeitzone.

### **c. Berücksichtigung von Gebühren bei Verfügungen an Geldautomaten**

Bei der Verfügung an Geldautomaten fremder Institute wird dem Kunden oft eine Gebühr für die Abhebung berechnet.

Bei diesen Gebühren handelt es sich nicht um durchgereichte Gebühren der fremden Institute, sondern um eigene Gebühren der kontoführenden Bank. Das den Geldautomaten betreibende Institut stellt im Interbankenverhältnis dem kontoführenden Institut eine Gebühr in Rechnung. Dieses kann dann wiederum eine eigene Gebühr von seinem Kunden verlangen. Dabei sind regelmäßig drei Fallgruppen zu unterscheiden: Verfügungen an Automaten der eigenen Bank sind wohl bei deutschen Kreditinstituten für den Kunden stets kostenlos. Verfügungen an Geldautomaten eines Geldauto-

matenverbundes, dem das kontoführende Kreditinstitut angeschlossen ist, sind zwar im Interbankenverhältnis nicht kostenlos, aber das kontoführende Institut stellt dem eigenen Kunden keine Gebühren in Rechnung. Bei Verfügungen an fremden Geldautomaten im Inland werden dem Kunden meistens Gebühren berechnet. Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001<sup>20</sup>, dürfen Gebühren für Verfügungen an Geldautomaten im europäischen Ausland nicht höher sein als an inländischen Automaten, so dass de facto Verfügungen an fremden Geldautomaten unabhängig vom Betreiber des Geldautomaten von den Kreditinstituten gebührenmäßig gleichbehandelt werden.

Zukünftig soll es auch möglich sein, dass Geldautomatenbetreiber direkt Gebühren von dem Karteninhaber verlangen können. In diesen Fällen wird voraussichtlich die Gebühr des Geldautomatenbetreibers bei der Autorisierungsabfrage berücksichtigt werden, so dass für Zwecke der P-Konten dieser Fall nicht besonders zu berücksichtigen ist, da ohnehin an die Autorisierungsabfrage angeknüpft werden soll.

Diese Gebühren können auf den Freibetrag des Kontoinhabers angerechnet werden.

Ist eine Berücksichtigung dieser Gebühren bei der Anrechnung des Verfügungsbetrages auf den Pfändungsfreibetrag technisch nicht möglich, ist zu überlegen, ob die Verfügungsmöglichkeit auf eigene Automaten des Kreditinstitutes und gegebenenfalls auf solche innerhalb des eigenen Geldautomatenverbundes beschränkt werden kann.

## **10. Rücklastschriften**

Für Rücklastschriften gibt es verschiedene Voraussetzungen. Die in der Praxis häufigsten sind eine nicht ausreichende Kontodeckung und ein Widerspruch des Kontoinhabers. Im Falle der nicht ausreichenden Kontodeckung wird die Lastschrift zunächst eingelöst und das Konto entsprechend - trotz fehlender Deckung - belastet. Das kontoführende Kreditinstitut hat circa 1 1/2 Tage Zeit, die Kontobelastung zu prüfen und kann innerhalb dieser Zeit die Lastschrift zurückgeben, so dass es zu einer Rücklastschrift, also zu einer Gutschrift des zuvor aufgrund der Lastschrift abgebuchten Betrages kommt. Der Kunde hat die Möglichkeit, ohne dass die Angabe von Gründen seinerseits erforderlich ist, der Lastschriftbelastungsbuchung bei der Einzugsermächtigungslastschrift sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu wider-

---

<sup>20</sup> Die Verordnung ist am 1.11.2009 in Kraft getreten. Sie ersetzt die frühere und in diesem Punkte inhaltlich identische Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro.

sprechen. Im Falle einer unberechtigten Lastschrift besteht eine noch längere Widerspruchsfrist. Im Rahmen der neuen SEPA-Lastschriftverfahren kann der Kunde als Verbraucher bei der SEPA-Basislastschrift binnen acht Wochen nach Belastungsbuchung die Rückerstattung verlangen. Auch in diesem Fall wird eine zuvor erfolgte Belastung durch korrespondierende Gutschrift rückgängig gemacht.

Bei der Lastschrift wird der vorhandene Freibetrag in Anspruch genommen. Reicht dieser für den Lastschriftbetrag nicht mehr aus, wird das kontoführende Kreditinstitut innerhalb der Prüfungsfrist die Lastschrift wegen fehlenden Pfändungsfreibetrages zurückgeben.

Da eine Lastschrift bis zu ihrer Genehmigung nur eine vorläufige Belastung des Kontos darstellt, kann auch die Anrechnung auf den Freibetrag nur vorläufiger Art sein und ist rückgängig zu machen, wenn mit der Rücklastschrift auch die Lastschrift rückgängig gemacht wird. Dies ist unabhängig davon möglich, ob zwischenzeitlich eine Auskehrung an den Gläubiger erfolgt ist, denn durch die Rücklastschrift erhält das Konto wieder eine Gutschrift in gleicher Höhe, so dass jedenfalls Guthaben zur Verfügung steht.

Die Rückberechnung wird immer ergeben, dass der Freibetrag des Monats, in dem die Rücklastschrift erfolgt, um den Betrag der Rücklastschrift zu erhöhen ist: Dadurch, dass der Betrag der Lastschrift im Monat der Lastschrift nicht zur Verfügung stand, entsteht bei der Rückberechnung eine Übertragung des nicht genutzten, aber von einem (rückwirkend erhöhten) Freibetrag gedeckten Guthabens in den Folgemonat. Da im Folgemonat bei Rückberechnung ein Guthaben in Höhe der Lastschrift besteht, das ebenfalls nicht genutzt worden ist, entsteht auch in diesem Monat zum Folgemonat ein Übertrag in Höhe des Lastschriftbetrages. Zwar entfällt die Möglichkeit, den nicht genutzten Freibetrag des ersten Monats, auch in den dritten Monat zu übertragen, aber da Verfügungen zunächst auf den übertragenen und danach auf den Freibetrag des aktuellen Monats anzuwenden sind, steht nicht genutzter Freibetrag des aktuellen Monats zur Verfügung, der in den Folgemonat - also in den dritten Monat nach Lastschrift - übertragen werden kann. Folglich wird bei einer Rücklastschrift der Freibetrag des Monats, in dem die Rücklastschrift erfolgt, um den Betrag der Rücklastschrift erhöht. Eine rückwirkende Neuberechnung von Freibeträgen und anzurechnenden Verfügungen erübrigt sich somit.

## **11. Anrechnung von Darlehenstilgungen auf den Freibetrag**

Besteht zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber neben dem Girovertrag (P-Konto) auch noch ein Darlehensvertrag und wird die Darlehenstilgung etwa mittels Lastschrift oder Dauerauftrag von dem Girokonto aus vorgenommen, so stellt sich die Frage, inwiefern diese Verfügungen auf dem P-Konto auf die Freibeträge anzurechnen sind.

Soweit ein AGB-Pfandrecht an dem Guthaben auf dem Girokonto besteht, sind Verfügungen von dem Girokonto vorrangig vor der Kontopfändung. Auch zukünftig ist dies der Fall.

Entsprechende Verfügungen dürfen allerdings nicht auf den Pfändungsfreibetrag angerechnet werden, wenn der Kontoinhaber dem nicht zustimmt<sup>21</sup>. Die vom Pfändungsfreibetrag geschützten Guthaben sind der Pfändung nämlich nicht unterworfen, so dass an ihnen auch kein AGB-Pfandrecht bestehen kann. Soweit das Guthaben jedoch nicht von einem Pfändungsfreibetrag geschützt ist, kann das Kreditinstitut das Guthaben zur Erfüllung einer ihm gegenüber - etwa aus einem Darlehensvertrag - bestehenden Forderung abbuchen, soweit ein AGB-Pfandrecht besteht. Eine Auskehrung an den Pfändungsgläubiger kann auch insofern unterbleiben, als das Pfandrecht für die Sicherung einer demnächst fälligen Darlehensrate in Anspruch genommen wird.

## 12. Vorphändung (§ 845 ZPO)

Eine Vorphändung enthält die Ankündigung einer bevorstehenden Pfändungsmaßnahme und die Aufforderung an den Drittschuldner (Kreditinstitut), nicht an den Schuldner (den Kontoinhaber) zu zahlen; die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats bewirkt wird (§ 845 ZPO).

Vorphändung (und Arrest) dienen der Sicherung der späteren Zwangsvollstreckung. Eine Leistung an den Gläubiger aufgrund einer Vorphändung ist folglich ausgeschlossen. Allerdings ist dem Kontoinhaber im Rahmen der Freibeträge nach § 850k ZPO eine Verfügung über sein auf einem Pfändungsschutzkonto befindliches Guthaben zu gestatten; der Gläubiger einer Vorphändung kann durch diese einstweilige Maßnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung nicht mehr erlangen (vollständiges Verfügungsverbot für den Pfändungsschuldner) als er durch eine Pfändung erlangen könnte

---

<sup>21</sup> Das Einverständnis kann in der Vereinbarung im Darlehensvertrag gesehen werden, die Raten von einem bestimmten Konto abzubuchen. Ggf. kann eine solche Vereinbarung mit dem Kunden auch nachträglich getroffen werden.

(Verfügung durch den Pfändungsschuldner im Rahmen der Freibeträge nach § 850k ZPO).

Für die Führung eines Pfändungsschutzkontos ist die Vorphändung wie eine Kontopfändung zu behandeln. Mit Zustellung der Vorphändungsnachricht ist also die Funktion des Pfändungsschutzkontos zu aktivieren als wäre ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt worden. Der Kontoinhaber darf fortan nur noch im Rahmen des Pfändungsfreibetrages über sein Guthaben verfügen. Es ist allerdings darauf zu achten, dass nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Zahlungssperre), die bei der Vorphändung nicht anwendbar ist und erst mit Zustellung des Überweisungsbeschlusses beginnt, nicht an den Vorphändungsgläubiger gezahlt wird.

Erfolgt innerhalb eines Monats (nicht: vier Wochen<sup>22</sup>) ab Zustellung der Benachrichtigung über die Vorphändung die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§ 845 Abs. 2 ZPO), so setzt sich die Wirkung des Pfändungsschutzkontos nahtlos in der Pfändung fort; die Pfändungsfreibeträge werden fortgeschrieben. Die Vier-Wochen-Frist des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Zahlungssperre) ist trotz der vorherigen Vorphändung zu beachten. Erfolgt innerhalb der Monatsfrist keine Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, so endet die Verfügungsbeschränkung über das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto mit Ablauf dieser Frist.

### 13. Ruhendstellung von Kontopfändungen

Gesetzlich nicht geregelt, aber in der Praxis häufig, sind Vereinbarungen zwischen Pfändungsgläubiger und Schuldner, dass eine Pfändung ruhend gestellt werden soll (Aussetzung der Pfändung). Hintergrund sind meist Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner. Diese Vereinbarung wird dem Kreditinstitut mitgeteilt, das zwar nicht verpflichtet ist, eine solche Ruhendstellung zu beachten, dies jedoch häufig im Interesse des eigenen Kunden tut. Es handelt sich also zunächst um eine geschäftspolitische Entscheidung, ob Ruhendstellungsvereinbarungen berücksichtigt werden, oder nicht.

Keine Ruhendstellung in diesem Sinne ist die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckungsmaßnahme durch die Vollstreckungsbehörde. Diese sind gesetzlich geregelt (§ 258 AO) und müssen vom Kreditinstitut als Drittschuldner beachtet werden. Gleiches gilt für die Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht (§ 765a ZPO, § 775 Nr. 4 ZPO)). Bei

<sup>22</sup> Anders als bei den aus §§ 835 und 850k ZPO zu beachtenden Fristen handelt es sich nicht um eine Vier-Wochen-Frist, sondern um eine Monatsfrist. Bei einer Zustellung am Dienstag, den 3. August 2010 endet die Frist also am Freitag, den 3. September 2010 und nicht wie bei der Vier-Wochen-Frist bereits am Dienstag, den 31. August 2010.

einer einstweiligen Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckungsmaßnahme durch eine Vollstreckungsbehörde ist allerdings zu unterscheiden, ob es sich um eine (vom Kreditinstitut zu beachtende) Maßnahme nach § 258 AO handelt, oder um eine andere, nicht auf dieser Rechtsgrundlage ergehende Ruhendstellungserklärung. Aufgrund der Neuregelung des Kontopfändungsschutzes, die dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung von Guthaben auf seinem Pfändungsschutzkonto bei Kontopfändungen im Rahmen von Freibeträgen ermöglicht, ist davon auszugehen, dass Maßnahmen nach § 258 AO zukünftig nur noch selten in Betracht kommen, da es wegen der vorgenannten Verfügungsmöglichkeit des Vollstreckungsschuldners regelmäßig an der vorausgesetzten „Unbilligkeit“ der Vollstreckung fehlen dürfte.

Zu unterscheiden ist zwischen Ruhendstellungen, die dem Kontoinhaber eine unbeschränkte Verfügung über sein Kontoguthaben ermöglichen und eingeschränkten Ruhendstellungen („Der Schuldner darf mit Ausnahme eines Betrages von xxx Euro über das Konto verfügen.“). Im ersten Fall ist die Ruhendstellung wie eine (vorübergehende) Aufhebung der Pfändung zu behandeln. Wird die Ruhendstellung widerrufen oder endet sie auf andere Weise (etwa wegen Zustellung eines weiteren Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses), setzt die Berechnung der gesetzlichen Freibeträge neu ein - also ohne Berücksichtigung der in dem Monat bereits vorgenommenen Verfügungen des Kontoinhabers. Im zweiten Fall müssten die Freibeträge fortgeschrieben werden, aber eben nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, sondern in der in der Ruhendstellungsvereinbarung festgelegten Höhe. Mit Ende der Ruhendstellung gelten wieder die gesetzlichen Freibeträge.

Bei Ende einer eingeschränkten Ruhendstellungsvereinbarung stellt sich die Frage, wie Verfügungen des laufenden Monats auf die Freibeträge anzurechnen sind. Es bestehen grundsätzlich drei mögliche Antworten auf diese Frage:

- Mit Ende der Ruhendstellungsvereinbarung wird ein neuer Freibetrag gewährt, ohne die Verfügungen des laufenden Monats vor Ende der Ruhendstellungsvereinbarung anzurechnen.
- Mit Ende der Ruhendstellungsvereinbarung werden rückwirkend alle Verfügungen auf den Freibetrag angerechnet und eine weitere Verfügung über etwaiges Guthaben nur noch in dem Maße zugelassen, in dem der Freibetrag dieses Monats noch zur Verfügung steht.
- In dem Fall, dass eine Ruhendstellungsvereinbarung in einem Monat getroffen worden ist und im gleichen Monat endet, könnten bei Ende der Ruhendstellungsvereinbarung auch nur solche Verfügungen angerechnet werden, die vor der Ruh-

endstellungsvereinbarung in dem Monat erfolgt sind, aber Verfügungen während der Ruhendstellungsphase unberücksichtigt bleiben.

Da die Ruhendstellungsvereinbarung gesetzlich weder geregelt noch vorgesehen ist, kommt es auf die Vereinbarung der Parteien an, welche Rechtsfolge sich aus ihr ergeben. Jedem Kreditinstitut, das Ruhendstellungen, also eine Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und dem Gläubiger, berücksichtigen möchte, ist zu empfehlen, dies nur auf der Grundlage einer dreiseitigen Vereinbarung mit dem Kontoinhaber und dem Gläubiger zu tun. In dieser Vereinbarung wären die Modalitäten, insbesondere auch bei Beendigung der Ruhendstellungsvereinbarung zu regeln.<sup>23</sup>

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass der Gesetzgeber auch bei Einführung von P-Konten Ruhendstellungen nicht vorgesehen hat, obwohl diese in der Praxis häufig vorkommen. Ferner dürfte in der Praxis der Bedarf für eine Ruhendstellungsvereinbarung weitgehend entfallen sein, weil durch die Berücksichtigung von monatlichen Freibeträgen durch das Kreditinstitut dem Kontoinhaber eine Verfügung über sein Kontoguthaben ermöglicht wird.

## **VII. Schutz von Sozialleistungen und Kindergeld auf debitorischen Konten (§ 850k Abs. 6 ZPO)**

### **1. Neuregelung**

Nach § 850k Abs. 6 ZPO genießen Sozialleistungen und Kindergeld einen besonderen Schutz. Diese Leistungen sollen dem Kontoinhaber auch dann zur Verfügung stehen, wenn sein Konto debitorisch geführt wird. Aus diesem Grund ist es dem Kreditinstitut innerhalb der ersten 14 Tage nach Zahlungseingang grundsätzlich verwehrt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder zu verrechnen. Dies gilt bei einem Pfändungsschutzkonto unabhängig davon, ob das Kontoguthaben gepfändet ist oder nicht.

Mit dieser Regelung wird der bisherige besondere Pfändungsschutz für Sozialleistungen (§ 55 SGB I) und Kindergeld (§ 76a EStG) aufgegriffen und auf 14 Tage ausgedehnt. Nach künftigem Recht gelten § 55 SGB I und § 76a EStG nur noch, wenn der

<sup>23</sup> Technisch könnte ein Kreditinstitut eine Ruhendstellungsvereinbarung berücksichtigen, indem es die Funktion für die Eingabe der gerichtlich angeordneten Unpfändbarkeit gemäß § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO nutzt. Sie gibt dann ein zunächst beliebiges Datum in der Zukunft ein. Dauert die Ruhendstellungsvereinbarung über dieses Datum hinaus an, so ist das Datum in ein anderes, in der Zukunft liegendes Datum zu ändern. Endet die Ruhendstellungsvereinbarung, so ist das Datum des Endes einzugeben. Bei der Nutzung dieser Möglichkeit hat das Kreditinstitut jedoch zu berücksichtigen, welche Folgen diese Eingaben für den Freibetrag haben (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 833a Abs. 2 Satz 1 ZPO). Eine entsprechende Vereinbarung mit Schuldner und Gläubiger sollte getroffen werden.

Kontoinhaber kein P-Konto führt. Mithin entfällt der bisherige Schutz, wenn der Leistungsempfänger ein P-Konto führt - unabhängig davon, ob die Zahlung auf ein P-Konto oder auf ein anderes Girokonto geleistet wird. Hat in einem solchen Fall das Kreditinstitut allerdings keine Kenntnis davon, dass der Leistungsempfänger ein P-Konto führt, leistet es nach § 55 Abs. 5 SGB I bzw. § 76a Abs. 5 EStG innerhalb der dort genannten Frist mit befreiender Wirkung an den Schuldner.

Zum 1. Januar 2012 werden § 55 SGB I und § 76a EStG aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Verfügung des Kontoinhabers über eine Sozialleistung/Kindergeld im Falle einer Kontopfändung nur noch im Rahmen des Freibetrages eines P-Kontos möglich, wobei die Möglichkeit einer abweichenden Bestimmung der Freibeträge durch das Gericht besteht (§ 850k Abs. 4 ZPO).

## **2. Kein Schutz, wenn Freibetrag bereits ausgeschöpft ist**

In besonderen Fallkonstellationen kann es dazu kommen, dass bei einem im Debet geführten P-Konto der Freibetrag bereits ausgeschöpft ist: Kontobelastungen aufgrund von Kreditkartenabrechnungen führen zu einer Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages und werden als garantierte Zahlungen unabhängig von einem bestehenden Limit auf dem Girokonto gebucht. Somit kann im Ergebnis ein Sollsaldo entstehen, aber gleichzeitig der Freibetrag des laufenden Monats ausgeschöpft worden sein. In einem solchen Fall führt auch der besondere Schutz von Sozialleistungen und Kindergeld nach § 850k Abs. 6 ZPO nicht dazu, dass der Kontoinhaber (ein weiteres Mal) über einen entsprechenden Betrag verfügen kann.

Allerdings wird diese Fallkonstellation selten eintreten, weil bei P-Konten üblicherweise keine Kreditkarten ausgegeben und Kreditlinien eingeräumt werden dürften. Immerhin kann es aber zu der Situation kommen, dass ein Konto erst nach Eingang einer Kontopfändung in ein P-Konto umgewandelt wird und somit zu einem Zeitpunkt, in dem das Guthaben auf dem P-Konto bereits gepfändet ist, Kreditkartenabrechnungen aus früherer Zeit fällig werden.

## **3. Verrechnung mit Entgelten**

In dem geschützten Zeitraum von 14 Tagen (§ 850k Abs. 6 ZPO) darf das Kreditinstitut die Forderungen, die durch eine Gutschrift aufgrund einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder aufgrund einer Kindergeldzahlung entstehen nur mit Kontoführungsgebühren und Forderungen aufgrund von Verfügungen des Kontoinhabers in diesem Zeitraum verrechnen.



Der Begriff "dieser Zeitraum" ist so zu verstehen, dass auch bei einem dreimonatigen Kontoabschluss die mit diesem Abschluss berechneten Entgelte vom Kreditinstitut verrechnet werden dürfen

#### **4. Schutz bei Altpfändungen (vor Juli 2010)**

Bislang gilt für Sozialleistungen und Kindergeld eine Schutzfrist von sieben Tagen (vgl. § 55 SGB I, § 76a EStG). Diese Schutzfrist wird auf 14 Tage verlängert. Ist der Schuldner Inhaber eines P-Kontos, entfällt diese Regelung und es gilt § 850k Abs. 6 ZPO (vgl. oben). Liegt vor dem 1. Juli 2010 bereits ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vor und geht eine geschützte Leistung ein, deren siebentägige Schutzfrist (erst) im Juli 2010 ausläuft, so bleibt es bei der Sieben-Tages-Frist, denn die 14-tägige Sperrfrist gilt nur für Gutschriften aus Sozialleistungen und Kindergeld, die nach dem 30. Juni 2010 erfolgen. Wird das Konto jedoch nach dem 30. Juni 2010 in ein P-Konto umgewandelt, gilt ab dann § 850k Abs. 6 ZPO.

### **VIII. Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Leistungen (§ 850l ZPO)**

Der bisherige Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen bleibt bei Konten, die nicht als P-Konto geführt werden, bis Januar 2012 ebenso erhalten, wie der Pfändungsschutz für Vermögenswerte zur Altersvorsorge. Der beim Gericht zu stellende Pfändungsschutzantrag ist aber nur zulässig, wenn der Kontoinhaber über **kein** P-Konto verfügt.

Liegt eine Pfändung und ein entsprechender gerichtlicher Freigabebeschluss vor und wird das Konto später auf Antrag des Kontoinhabers in ein P-Konto umgewandelt, so hat der vorliegende Freigabebeschluss keine Wirkung mehr, da nunmehr der (automatische) Pfändungsschutz des P-Kontos greift.

### **IX. Aufhebung der Pfändung/Anordnung der Unpfändbarkeit (§ 833a Abs. 2 ZPO)**

#### **1. Wirkung der gerichtlichen Anordnung nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO**

Mit der gerichtlichen Anordnung nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO wird nur die Pfändung des Guthabens aufgehoben oder ausgeschlossen. Werden weitere Forderungen gepfändet, etwa die aus einer offenen Kreditlinie, so bleibt die Pfändungswirkung insofern erhalten. Insofern ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch in Bezug auf ein P-Konto zu beachten. Wenn das Kreditinstitut dem Kontoinhaber also beispielsweise eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt hat, die der Kontoinha-

ber in Anspruch nimmt, so unterliegt der dadurch entstehende Anspruch des Kontoinhabers auf Auszahlung weiterhin der Pfändung.

## **2. Aufhebung der Pfändung nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO**

Wird eine Pfändung vom Gericht aufgehoben, so betrifft diese gerichtliche Anordnung nur die jeweilige Pfändungsmaßnahme, nicht aber weitere Pfändungsmaßnahmen, die bereits erfolgt sind oder später erfolgen. Die Aufhebung der Pfändung ist - anders als die Wirkung der gerichtlichen Anordnung nach Nr. 2 - endgültig. Wie bereits erwähnt, betrifft die Aufhebung nur die Pfändung von Guthaben, nicht aber eine möglicherweise erfolgte Pfändung anderer Forderungen.

## **3. Anordnung der Unpfändbarkeit nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO**

Nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners anordnen, dass das Guthaben des Kontos für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist. Auch eine bereits erfolgte Pfändung verliert damit in Bezug auf zukünftiges Guthaben ihre Wirkung; im Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung bereits von der Pfändung erfasstes Guthaben bleibt verstrickt. Insofern bleibt jedoch ein Antrag auf gerichtliche Anordnung nach Nr. 1 möglich. Wenn ungeachtet einer solchen gerichtlichen Anordnung ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt wird, wird das Kreditinstitut eine Drittschuldnererklärung abgeben und den Pfändungsgläubiger von dem Inhalt der gerichtlichen Anordnung in Kenntnis setzen.

Nach Ablauf der Zwölf-Monats-Frist hat das Kreditinstitut jedoch dann, wenn – wie in der Regel – auch künftige Forderungen gepfändet wurden, die Pfändung zu beachten und muss dann vorhandenes Guthaben, soweit es nicht aufgrund eines Freibetrags von der Pfändung ausgenommen ist, an den Gläubiger auskehren. Dies ergibt sich aus § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO, wonach nicht eine in dieser Zeit ausgesprochene Kontopfändung unwirksam ist, sondern lediglich das Guthaben für die in der gerichtlichen Anordnung genannte Dauer der Pfändung nicht unterworfen ist. Nach Ablauf dieser Frist bestehendes Guthaben ist aber sehr wohl der Pfändung unterworfen, es sei denn, der Kontoinhaber stellt rechtzeitig einen erneuten Antrag nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO.

Der Kontoinhaber kann aber auch durch einen Antrag nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO zusätzlich die Pfändung selbst aufheben lassen. Dann entfaltet sie auch nach Ablauf der Frist aus der gerichtlichen Anordnung nach § 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO keine Wirkung. Liegen die Voraussetzungen für einen solchen Antrag eindeutig vor,

kann das Kreditinstitut den Kunden zur Stellung eines solchen Antrages anhalten, um den Aufwand der Kontoführung in einem zumutbaren Rahmen zu halten.

- 4. Voraussetzungen für die Ablehnung einer Anordnung nach § 833a Abs. 2 ZPO**  
Der Rechtspfleger darf eine Anordnung nach § 833a Abs. 2 ZPO nicht mit der Begründung ablehnen, dass § 850k ZPO dem Kontoinhaber ausreichend Schutz gewährt.

## **X. Übergangsregelungen**

Bei der Einführung von Pfändungsschutzkonten zum 1. Juli 2010 stellen sich Fragen des anwendbaren Rechts in der Übergangszeit. Diese Fragen sind weitgehend im Leitfaden bereits behandelt worden, werden hier aber nochmals im Zusammenhang dargestellt. Im Zusammenhang mit dem Außer-Kraft-Treten der bisherigen Regelungen zum Kontopfändungsschutz zum 1. Januar 2012 bestehen nach wie vor noch einige ungeklärte Rechtsfragen, so dass diese zu einem späteren Zeitpunkt - rechtzeitig vor dem 1. Januar 2012 - behandelt werden sollen.

### **1. Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto bei bestehender Kontopfändung**

Siehe ausführlich oben (I. Umwandlung von Girokonten in Pfändungsschutzkonten (P-Konto), 12. Umwandlung in ein P-Konto bei bestehender Kontopfändung (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO)).

### **2. Pfändungsumfang gemäß § 833a Abs. 1 ZPO**

Ab 1. Juli 2010 umfasst wegen der Änderung des § 833a Abs. 1 ZPO die Pfändung des Guthabens eines Kontos auch das zukünftige Guthaben des Kontos. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die vor dem 1. Juli 2010 zugestellt worden sind, müssen zukünftiges Guthaben ausdrücklich erfassen, ansonsten ist nur das Guthaben im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfasst. (Siehe oben: IV. Pfändungsumfang gemäß § 833a Abs. 1 ZPO).

### **3. Abgabe einer Drittschuldnererklärung**

Ab dem 1. Juli 2010 müssen Drittschuldnererklärungen weitere Angaben enthalten (§ 840 ZPO). Auch bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, die vor dem 1. Juli 2010 zugestellt werden, können diese erweiterten Angaben in die Drittschuldnererklärung aufgenommen werden; das kann sich anbieten, um Nachfragen des Gläubigers vorzubeugen. (Siehe oben: V. Drittschuldnererklärung (§ 840 ZPO), 1. Angaben über P-Konto und Unpfändbarkeit).

#### **4. Zahlungssperre (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO)**

Ab dem 1. Juli 2010 verlängert sich die Sperrfrist für die Auskehrung gepfändeten Guthabens an den Gläubiger von 14 Tagen auf vier Wochen (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Maßgeblich für die Anwendbarkeit der einen oder anderen Frist ist die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses: Wird dieser vor dem 1. Juli 2010 zugestellt, so gilt die 14-Tages-Frist auch dann, wenn diese erst nach dem 30. Juni 2010 endet. (Siehe oben: VI. Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, 1. Zahlungssperre (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO)).

#### **5. Schutz von Kindergeld und Sozialleistungen**

Diese Schutzfrist von Kindergeldzahlungen und Sozialleistungen wird zum 1. Juli 2010 von sieben auf 14 Tage verlängert. Maßgeblich für die Anwendbarkeit der einen oder anderen Frist ist die die Zahlung des Kindergeldes bzw. der Sozialhilfe. (Siehe oben: VII. Schutz von Sozialleistungen und Kindergeld auf debitorischen Konten (§ 850k Abs. 6 ZPO), 4. Schutz bei Altpfändungen (vor Juli 2010)).

\*\*\*